~~No 4~~ ~~No 5~~ No 5 Pfistmayr
Brief

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Im Namen der Heiligen
Hochgelobten Dreyfaltigkeit.

§. 1

Die Schuldigkeit eines
jeden Christlichen Lebens,
die oberste Pflicht
Endigung der Selben, und
die Liebe zu meinem Nächsten,
und deren An-
Liebe ist alle diejenige
so Klagpunkte hintansetzet
und dient nach meinem
geringen Vermögen mich
jährlich zu leisten will
sind die zwey Lehrer,
Freunde, welche mich
Christum, denselben mir
in recht ganzlich Hab
seeligkeit der Heyrath,
Eines ehelichen Leibs
Leben und nachfolgen
der einzigen wahrhaftigen
Art und Pflicht zu wis-
sen, und mich einer
der, ohne deß jemand
an dem Leben der jetzigen
den Anspruch machen
sollen, zu ergeben.

Eben diese meine gnädigste Willensmeinung
Gleichheit zu allen,
und ~~denen~~ denen
übrigen soll ebenso sich
meines einzigen Erben
seyn; und ich will, daß
zu diesen Zinsen mein
gesamtes Vermögen ohne
einige Abkürzung gezo-
gen werde.

§ 3

Damit aber wegen die-
ser meiner endlichen
und letztverbleibenden
Willens Meynung nicht
der geringste Zweifel
verursache; so soll so gleich
mein sämmtliches Ver-
mögen, welches in ~~50000~~ 48450 fl
~~Gulden~~ baaren
~~fünfzig~~ achtundvierzig tausend vier hundert
fünfzig
guten alten Geldes, und
~~46650~~
~~45000~~ fl dreyßig Gulden
~~vierzig fünf~~ in
Lyoner Capitalien bestehet, zusammen 95000 fl
dem hiesigen Löblichen
Reichs-Gulden

unsz Amt und die Lyster
dieyste Pleiche und die
unentgeltlich von mir
übergeben und einige
Fürdigkeit erwerben.

§ 4.

Und da ich mich weiß, wie
Lange mir Gott meinen
Lieben Ehemann zum Trost
und Gebrauch meines
Hauß Gerichtsstuhl Adelen
Adelgunden erhalten wolle,
so bedinge mir hierbey
die Nutznießung folgende
und unentgeltlich übergebene
Güther, und
Pächte + bis zu meinem Ab
sterben, und dann soll
gedachter Gerichtsstuhl
meiner geliebten Stief
Tochter diesem meinem
zum allerseitigen Besten
derselben abzielenden
Endzweck ex amore
Publici willig genehmigen
und mir wohlgedachter

+ Lasten

Schon übergaben
Lager zu nutzen annehmen,

wichsen die allgäsetzigen
Zinsen unterstattet
950000ℓ diesen ein
jährlich Fonde alle Quar-
tal ordentlich wieder ab-
zuziehen # haben.

§ 5.

So viel aber diesjenige
Steuern betrifft, so
in künftigen denen jetzo
gleich auch eine einmalige
zufällige Abgaben über
jetzigen Güter Planmäßig
jetzo annoch durch Gottes
Gnade etwa erwachsen
sollte; so will mir zwar
die Abgängigung hierüber
vorbehalten haben: im fall
aber diese Abgängigung
unterbleiben würden,
so will ich, daß ebenmäßig
nach meinem Absterben
der weitere Zuwachs
meiner Forderungen
aber auch die Art wie
in § 9 c/10 enthalten
die Erhöhung der 950000ℓ
Stamm-Capital gehalten
werden solle.

4 à 4 per Centum

und die Abgängigung aber
zukünftig- und ausstehende
Pensionen durch gütliche
Abfindung mit der
jedesmaligen Lob. Regierung
auch wieder einzuziehen

diesen meinen Sohn

und die Verwendung ohne
Erhöhung der 950000ℓ c/10. anzuwenden haben.

§6.

Und weilen bey einem
dreymaligen Umbfrag
wegen Wahl und Einsetzung
eines neuen Herrn Pfarrers
Unsere Gemeinde
einhellig
Herrn Johann Friedrich
Ehrhardt
zu ihrem Pfarrer
erwählet hat,
so ordnen wir
dass der jeweilige allhier
von Uns etablirte
Collegium Medicum
Protestantischer Religion
auch künftig jed. Pfarrer
zu unserer Stadt Frankfurt,
und von allem einem
der Löbl. Rechnungsamt
aufbehaltenen Vermögen
die alljährige Abnutz
nungen à 4 percent rr,
haben sollen.

§7.

Diese jährliche Abnutzungen
nemlich dreymahlen abzugen
Vermögens a 95000 fl
soll so dann zu zweyen
Viertheilen ad usus publicos

in re Medica und denen
nachfolgenden Honoraria
das übrige hierüber
vber zu Verpflichtung
der Assessorum und Praxi
ihrer nach bestem Wissen
und Gewissen,
verordneten Collegen.

§ 8.

Und damit solches desto
ungehinderter geschehen
möge, so verordnen wir
hiermit, daß das hie-
sige Collegium Physicorum
die beständige Curatores
und Testamentarii und
Executores dieser unter
zum besten des Publici
abzwekenden Stiftung
seyn und bleiben sollen.

§ 9.

Zu desto desto gründlicherer
Besorgung dieses Amts
trags ist unser gnädigster
ernstlicher Wille
daß # unser in der Haa
sen Gasse wohnender
Medicus samt der

übrigen

ein auch zu Unterstützung
der jährl. Besoldung,
Unterhaltung des
Hausbedürftigen und der
Bibliothec ausgesetzten
ad Judicium Medicum erforg-
lichen,

mit allen denjenigen
Pflichten die besonders
dieses Collegio vor
hin selben

durch die Physicos
und Medicos

§ Der Ueberschuß aber
an Zinsen soll
wo möglich
ist werden, welches
insbesondere der Medi
corum Wittwen und Wai
sen item rechtschaffe
ne bedürftige Medici
nische Studiosi

nach seinem Tod

darinn Ihrfürstlichen Bibliothek, Mineralien Cabinet, Instrumente, Supellectile botanica und [illegible] dem fürstlichen Collegio Medicorum auf inner- oder ausserhalb Ihrer Fürstlichen Gnaden Residentz, der Churfürstlichen Bibliothek und fürstlicher zur Medicin gehöriger Stücke oder einem jeden deputirten Collegio gute Ordnung halten.

§ 10.

Wir wollen aber die ernannte Executores über kurtz oder lang länger, als 3. Jahren continuiren, wenn Sie mit Ihrer Arbeit verdient und ein anderes tüchtiges an einem [illegible] Platz der Stadt zu ihrer Function kunft und ad usus Medicos dienstbarer werden könte, so sollen dieselben zwar solches ferner stehen, jedoch darbey in allen Stücken

+ anatomica,

+ Medaillen &c.

Ihrer Fürstlichen Durchlaucht

jedoch ausserhalb des Raths und Anstellung [illegible] mit Abwartung der Physicorum oder der Ihrer Fürstlichen Durchlaucht

mit einem Garten und Hauß zu ferner Erbauung eines Theatri Anatomici, Laboratorii Chymici und Anlegung eines Horti Medici.

Verdienst dessen genommen
werden, damit die in
§ 7. festgesetzte Bestim
mungen ~~wegen~~ ~~gemacht~~
~~werden~~ keine Ver
hinderung leiden,

§ 11.

Zur Aufsicht bestellten
curatores Hrn Se und
der Bibliothec werden
sich, so jedesmahl eine
Ledige Stelle sich ereignet
Collegio Medico, welchen
ist H. Physici hinzu
~~zu fügen~~ finden,
die jährige Abrechnung
Lieferung Verrichtung
haben sollen.

§ 12.

Da nun Erstlich der
Collegio Medico Profes
sioni Religion betreffende
Sachen, so offt es nöthig
Medici alle Monath
einmahl ordentlich zusammen zu
kommen, und gemeinschaftlich
zu überlegen, wie zu
besserer Aufnehmung
der hiesigen Gesundheits
Pflege

so viel Kosten wird
gehören können als
in § 5. der Abgang
an Capital v. Zinsen über die
95000 fl. betragen wird.
Allein über diese Summe und
was etwa ~~an~~ Zinsen
jährlich ist, und
was von abgedachten Ueber
schuß der 9500 fl. noch etwa
übrig und
vorräthig ~~und~~ übrig gelas
sen wird, da sollen
Gehalte zu Stipendien che
dürftig ~~Studiosis~~ Medi
cinae ~~Studiosis~~ und dazu
~~quorum~~ item alter schwa
che ~~und~~ der Hiesigen che
quorum et collegio
~~und~~ ~~Lehrer~~ ~~und~~ der
~~mit~~ dem in § 14 Etwas auch
~~Hebammen~~ zu
~~erhalten~~ abwesende
~~abgeordnet~~ wird.

~~H~~ nebst dem Amt Zwey
Drittheile der Zinsen
von dem Capital 9500 fl

und überhaupt zur
Aufnehmung § 7. als
Studium Medicum
gewendet werden

Collegia und Versorgung
der Armen [illegible] möchte, nebst
[illegible] ein gutes Werck,
wenn und sintemahl mehr
sich Collegen, damit die
gemeinsame Lasten
[illegible] nicht gehindert
werde.

§ 13.
Damit [illegible] zu vollständiger
Verrichtung dieses gantzen
nützlichen Endzwecks und
Unterhaltung meiner Stif-
tung [illegible] annoch weiters
zu verordnen nöthig, [illegible]
daß nachgemeldte Collegium
Executorum nemlichen
jedesmahl der älteste de
causa Perpetuus seyn
sollen, alle Jahre am Schluß
des Jahres, den jedesmahligen
Tit. H. Gerichts Scholtheiß
den Tit: H. Seniorem Löbl.
Burger Ausschuß des fün-
und siebenzigen Collegii und
den Tit: ältesten H. Syndi
cum zu sich nehmen haben
und diesen nur gedachten
dreyen Vorgesetzten

Vorsitzenden des Raths und
Dirigenten selbst und respe
Syndico Primario und
Herrn Consulenten die
von ihm über die Ver
waltung ihres Executor
Amts zu pflegenden Rech
nung vorlegen und dar
bey die nöthige Erläu
terung ertheilen, auch über dasjenige
sonsten zum besten die
ser Stiftung gereichet,
gemeinschaftlich Schlüsse
abfassen und sich ihres
Raths in besonderen Vor
fallenheiten erholen.

§ 14.

Und weil jetzo nur noch
gedachter* am Amt jetzo
mit jüngst 5 stark
Gerichts Schultheiß, 5
Senioren des Jüngern
Innzigen Collegii und
den 5 Syndicum Prima
rium zu beständigen
Oberinspectores und Rest
Executores* meinen zum
besten des Publici allen
gemeldeten Stiftung

* auf eventualen Executores

Fürs

Hierdurch verwarnet haben
will; als verbiete Derselben
auch Euch dies angelegent,
Euch für dieser Ober
Aufsicht und Direction
Leistung schuldiger Pflichten
als die Euch Christlich
obliegen zu unterziehen,
und hierdurch mit ernstlichster
Probe ehester Art der all
gemeinen Ordnung Euch
Herd sagenden Sorgfalt
und Ehrsamkeit zu
eigen selbst nigenen ein
verwerklichen Euch an
den Tag zu legen.

§. 15.

So gnädig ich nun dieses
so ernst, als auch die gnä
digen gnädigen Verfah
rung unserer Willkühr
ordnung absonderlich der
Ihr Physicorum und der
Fürstl. Collegii Medicorum
Protestantischen Religion
zugethan sind, und sittsam
vorzunehmen gehorsamst
und respect gegen Ihnen

und so unser geehrtesten Herr
will; als ehemaligen geehrten
verehrtesten Mitstande Patriot
und Mitbürger Herr der
etwas seinen Mitverstande
selbes möglichsten zu Nutz
zur Aufnahme richten wird,
so haben gedachtem Herr
die Herausgabe Lebenslänglich
Benutzung und Nutzen
Zweydrittheil der Nutzung
wie §7. Statuten enthalten,
nachfolgendes zu
wie einer Freyherrlichkeit will
jährlich zu bestimmten Quartier
stellen wollten.

§16.

Diesen zu solchen Verrichtungen
gedachtes Herr Commissarien
& Oberinspectoren Namens
Fl: 6 Reichsthaler
Schultheiß allhiesig Gulden
hundert
dem Fl. H. Seniori Löb
lichen Gerichts allhiesig
Gulden dreyßig
dem Fl. H. Syndico Bi
mario allhiesig Gulden dreyßig

dem

über die jährl. Zu
sammenkunft der
wohnung und über
Aufsicht dieser Stiftung

50
30
30
30
30
15
15
430

dem ältesten H. Physico
und Decano Collegii Gülden
allgahr. zwanzig fl.

Dem andern ältesten H
Physicis jedem allgahr. fünff
Gülden zwanzig fl.

Dem Physico Extraordi
nario und Hr. Medicis jedem allgährlich
vor ihre Bemühung Gülden
zwanzig fl.

Dem jetzigen alten
sten Rechnungs Schreiber
vor seine wegen Besorgung
der Capitalien und Bezah
lung der Leute + allgährlich
die Summa von Gülden
fünfzehen; und will des
gänzlich verbommente
Honoraria an jetzo,
deren Bezahlung von
denen H. Executoribus
allgährlich ohnweigerlich
abgeführet werden.

§ 17.

Wie nun diese neue
verfassende Stiftungs
Errichtung und ewiglei
gute Stiftungs Disposition
lediglich das gemeine
Beste sowohl Stadt und
und die Gesundheit Pflege

H. Senior	50
Senior	30
Synd.	30
Phys. prim.	30
Phys. 2.	50
Med.	180.
R.	15
	385

H noch andern nicht
weniger auch Re
lationis folgenden
hier dankbarstens

+ sehr Müh

Gesuch regard zu widrige
gütliche Abrechnung und
Übergabe

wird Verfertigung der Arzneyen
zur Abschaffung, und die
Arzneyen in allen und
jeden Städten, ohne daß
jemand anderes, wer der
auch seye, in seinem Hau-
se Handel treibe
zu verbieten, anbefohlen
wollen, anbefohlen haben
will; Also sollen hierdurch
sämtliche und jede
Herrn Magistrat so
wohl als das Collegium
Physicorum und sämtliche
Medicos Protestantischer
Religion gehalten haben,
darnach und anzuleben
sollen, daß durch
und dieselben weder die
obrigkeitliche Verfügung
wenige zu gehen stehen
und deren gemeinen Nutzen
bloß abgerichteten Richtung
allen möglichen Vorschub
thun und dieselben bey
an des Fuß der Pflicht
nachdrucksam erhalten mögten

Publicirt

o orbeizubringen
t tektion und

§ 18.

Schließlich behalte mir vor noch einige legata notarium durch Codicille zu errichten und solchen wegen ernenne Euch hochlöbliche zu Executoren und resp. Curatores in vorkommenden Falle noch zuzuziehen, zugleich allemal der darzu bestellten ein, einhundertfünfzigen Thlr. ganz eigen bestimmig und vermache

§ 19.

Endlich verordne ich vorgemeldte daß diese Disposition und respective irrevocable Ernennung unter den Lebendigen fest und stet verbleiben solle. Ersuche auch die hierbey einige und der Königlichen Gerichten allenfalls abzunehmende Solitäten gleich gerichtet mögen; worüber zu Urkund meiner Absicht genug ist, daß der ganze Inhalt vorstehender Disposition meinen eigenhändig abgefaßten Schrifften völlig entspricht, und die Disposition über mein ganzes Vermögen in sich faßet; wie mag

nun dasselbe als ein Testament
Codicill fideicomis, Donationen
vel inter vivos vel mortis
causa ansehen, und den
nein andern klenschen Will
nach dessen selbigen uns all
mögliche Effects et sub
clausula Codicillari jedes
absq detractione falcidie
vel Trebellianica und
innerhalb acht, neun,
Tägliche und Ordentlich
gegen stell.

Und unsere Corporation
Patrie [illegible] dieser Stiftung
nicht nur in gegenwärtig
Ihrer Ehr und Mitglieder
sondern auch Dasselbe von nun
zu ewigen Zeiten unterschrieben und
besiegelt, sondern diese
auch gebeten, welche durch
ihre Unterzeichnung zur
Bekräftigen, und Ihnen hiesige peraitis Lehrs
sothane Willige Willens
Meynung selbsten zu der
Ihm Ordentlig wohl
vorgestandte Burgermeistern zu Frankfurt
übergeschickt.

Ff. d Aug. 1763.

Capital von 95 m. fl.
trägt jede a 4 per.
3800 fl.
3) 1266 2/3 pro pays.
2 fl. 9 a 1/3 ad ut. med.
rb 380
2147 zu Stadt ut. med.

Protocollirung
und unter
während der Arbeit
Erfall- und
Folgung.

1763. Sept.

Project.

Scantam hr 3 übergeben d. Capitels an angeschafften Gold u. Waarschaften Silber, welche mir alle ¼ Jahr die Principia persona in alle Posten in Ausgab stellen.

Ober dieses nach meiner Lust in perpetuum als Ihr selbsten mit dem † Collegio medico, Pathologia, Therapia, Materia medica, Bibliotheque u. andern Cursis physicis, ~~hr~~ demselben selbst übergeben u. mit Ihme die Einrichtung gerad wie ein Collegium speciales beständig wird, als Ihme Gehalt, welches mir baldige Resolution auf dem Collegio zu Ausfertigung wird, u. die Ihnen interesse ⅔ Ihr hr ~~Collegii~~ u. übrigen Nutzen des Collegii pro publico, ⅓ aber die arme Kinder Vormundschaft ~~sind~~ Ihr Ihr alle 4 Quartal richtig ausgezahlt werden, ~~Ihr~~ Ihr Ihr Ihr

den Physicum Extraord. aber v. was anders & was den andern receptionis fol.
gonden und
~~den~~ den anderen nembl
Collegia haben / facit fl 25.
Und setzt den facit immer den
alten Schwedischen v. den setzt
seinen den ~~den~~ den Collegia
den den Schwedischen Gulden v. auf
den Reichsthaler / wie solches
angewandt haben / ~~und~~ welches allemahl
haben den Rest Gelt fl 15. ~~den~~ Gelt solchemahl steht die ganze Summa
~~beträgt~~ fl wie sey.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

d. 8. 9ber 1763.

H. Schubart 5 Tlr
gestern Abend in den Acc. Collegio
mein Abschied publicirt. d. d.
18 Aug. 1763. auf die Cassa
die mir einig Geld, bis
d. 15 October. Eodem dato H.
v. Rath Acc. Jenson als dritte
Collegii Assessor introducirt.

Nach Tische, da sie
wegfahren wollte: schickte H.
v. Rath Selbst u. andere von mir
mit Hrn. Rath Hermann, H.
Bibl. Sekr.: welche über
die gnädige Ueberreichung
meines Decisi Rechnungsamt vid.
Abschieds Brief d. 4. Aug. Capitel.
v. interesse der Rechnungskammer
à part v. specifice Declaration Nachricht.

Heute hat geruht es[se]
nicht.

Ich schicke aber, den alten
Bericht, sogleich, an Baron
Recess general Rechnungs
Amt, v. habe den Capitelweg mit
Observation gemacht, wie
dieses mag kommen, und ich
wisse vor d. 1 Januar 1764
die Acceptation Interesse
kommt.

d. 9. 9ber 1763.
Postulirte der Rath, Secretair d.
Acc. Collegii, als die Rechnung

Nichts, weder Rechnungskammer
Officiant an mich noch Rechnungs Capitulation, noch nicht selbst remittirt.

an den Recess General Rechnungs
Amt sondern nicht
kommt, weil selben auf
15 Tlr. = Cassa Schein
Postulirung v. Jahr,
der meiner sind id. d.
dati Dero Rescripti d. 9.
November. 1763.

d 7. December 1763.

Die Schrift ist von der Hand des Collegii d. Herr Rector Ordinarius & Faculty accepta Schreiben Dat. 6 dito worin Fundat. Acta Collegii Herrnhut Gratulation Canonicat worin Sie Ihro Majestät Herrn Rector, Senior Herrn Collegii gratuliren. Schrift enthält Dissertationem publicam, & pro Consecratione Exemplaria, Inscription dazu gemacht

Ego Scholasticus gratulor agnosco gratulationem Dominationis Vestrae Reverendissimae Rectoris Senioris Universitatis Collegii Universitatis Fratrum Herrnhutensium Dissertationem publicam, Exemplaria mea manufacta, Inscriptionem promitto.

Ego Scholasticus gratulor agnosco inscriptionem, Scholasticus gratulationem Dominationis Vestrae Reverendissimae Rectoris Senioris Universitatis Collegii Universitatis Fratrum Herrnhutensium Dissertationem publicam, & pro Consecratione Exemplaria, Inscriptionem promitto.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Protocollum
Ihro Königl. Majestät Großen Rath
Pohlnischen Antheils Preußen
1763. d. 2 Novembr. Ihro Königl
Majestät unserm Allergnädigsten Könige
und Herrn
Copia des unter dem Siegel
Ihro Königl. Majestät ausgefertigten
Creditivi.

Pollocz ordinary d. 3 Nov.
Seine Excellence der Herr v.
Schlieben, Königl. Majestät
Rath, Commissarius
gestern Abend hier
angekommen, und
den ersten Besuch
Ihro Excellenz
dem Herrn Präsidenten
abgestattet.

Heute Vormittag, Excellenz
der Herr Präsident
Ihro Excellenz
dem Herrn Commissario
Gegenbesuch,
und Ihro Excellenz
dem Herrn Präsidenten
Dero Creditivum
Regis zustellig.

Ihro Excellenz der Herr
Präsident
begleitet mit Ihro,
und
sind

Ich will am Montag, den 9ten Januar,
auf allgemeines Verlangen
meine Vorlesung
de Peripneumonia notha
et pituitosa
wieder eröffnen.
Ich bitte die Herren Studierenden
um ihren
gütigen Besuch.

Ich habe meine Wohnung
auf der Neustadt
in der Langen Reihe
No. 7
genommen.

Ich werde täglich
von 10 bis 11 Uhr
Clinicum medicum
halten.

Dr. Wilhelm Conradi.

Hannover, den 5ten Januar 1835.

Ich will am Montag, den 9ten Januar,
auf allgemeines Verlangen
meine Vorlesung
de Peripneumonia notha
et pituitosa
wieder eröffnen.
Ich bitte die Herren Studierenden
um ihren
gütigen Besuch.

Ich habe meine Wohnung
auf der Neustadt
in der Langen Reihe
No. 7
genommen.

Ich werde täglich
von 10 bis 11 Uhr
Clinicum medicum
halten.

Dr. Wilhelm Conradi.

Hannover, den 5ten Januar 1835.

Ich will am Montag, den 9ten Januar,
auf allgemeines Verlangen
meine Vorlesung
de Peripneumonia notha
et pituitosa
wieder eröffnen.
Ich bitte die Herren Studierenden
um ihren
gütigen Besuch.

Ich habe meine Wohnung
auf der Neustadt
in der Langen Reihe
No. 7
genommen.

Ich werde täglich
von 10 bis 11 Uhr
Clinicum medicum
halten.

Dr. Wilhelm Conradi.

Hannover, den 5ten Januar 1835.

Ich will am Montag, den 9ten Januar,
auf allgemeines Verlangen
meine Vorlesung
de Peripneumonia notha
et pituitosa
wieder eröffnen.
Ich bitte die Herren Studierenden
um ihren
gütigen Besuch.

Ich habe meine Wohnung
auf der Neustadt
in der Langen Reihe
No. 7
genommen.

Ich werde täglich
von 10 bis 11 Uhr
Clinicum medicum
halten.

Dr. Wilhelm Conradi.

Hannover, den 5ten Januar 1835.

Ich will am Montag, den 9ten Januar,
auf allgemeines Verlangen
meine Vorlesung
de Peripneumonia notha
et pituitosa
wieder eröffnen.
Ich bitte die Herren Studierenden
um ihren
gütigen Besuch.

Ich habe meine Wohnung
auf der Neustadt
in der Langen Reihe
No. 7
genommen.

Ich werde täglich
von 10 bis 11 Uhr
Clinicum medicum
halten.

Dr. Wilhelm Conradi.

Hannover, den 5ten Januar 1835.

Ich will am Montag, den 9ten Januar,
auf allgemeines Verlangen
meine Vorlesung
de Peripneumonia notha
et pituitosa
wieder eröffnen.
Ich bitte die Herren Studierenden
um ihren
gütigen Besuch.

Ich habe meine Wohnung
auf der Neustadt
in der Langen Reihe
No. 7
genommen.

Ich werde täglich
von 10 bis 11 Uhr
Clinicum medicum
halten.

Dr. Wilhelm Conradi.

Hannover, den 5ten Januar 1835.

Ich will am Montag, den 9ten Januar,
auf allgemeines Verlangen
meine Vorlesung
de Peripneumonia notha
et pituitosa
wieder eröffnen.
Ich bitte die Herren Studierenden
um ihren
gütigen Besuch.

Ich habe meine Wohnung
auf der Neustadt
in der Langen Reihe
No. 7
genommen.

Ich werde täglich
von 10 bis 11 Uhr
Clinicum medicum
halten.

Dr. Wilhelm Conradi.

Hannover, den 5ten Januar 1835.

Ich will am Montag, den 9ten Januar,
auf allgemeines Verlangen
meine Vorlesung
de Peripneumonia notha
et pituitosa
wieder eröffnen.
Ich bitte die Herren Studierenden
um ihren
gütigen Besuch.

Ich habe meine Wohnung
auf der Neustadt
in der Langen Reihe
No. 7
genommen.

Ich werde täglich
von 10 bis 11 Uhr
Clinicum medicum
halten.

Dr. Wilhelm Conradi.

Hannover, den 5ten Januar 1835.

Ich will am Montag, den 9ten Januar,
auf allgemeines Verlangen
meine Vorlesung
de Peripneumonia notha
et pituitosa
wieder eröffnen.
Ich bitte die Herren Studierenden
um ihren
gütigen Besuch.

Ich habe meine Wohnung
auf der Neustadt
in der Langen Reihe
No. 7
genommen.

Ich werde täglich
von 10 bis 11 Uhr
Clinicum medicum
halten.

Dr. Wilhelm Conradi.

Hannover, den 5ten Januar 1835.

Ich will am Montag, den 9ten Januar,
auf allgemeines Verlangen
meine Vorlesung
de Peripneumonia notha
et pituitosa
wieder eröffnen.
Ich bitte die Herren Studierenden
um ihren
gütigen Besuch.

Ich habe meine Wohnung
auf der Neustadt
in der Langen Reihe
No. 7
genommen.

Ich werde täglich
von 10 bis 11 Uhr
Clinicum medicum
halten.

Dr. Wilhelm Conradi.

Hannover, den 5ten Januar 1835.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Die Verleihung des Titl. Herrn Doctori Trinkenberg bekleidet
sah, wünsche ich zu vernehmen, Ihnen Hochwürdigen
Ihro Hochwürdigen Stiftung und Collegii Medici
allein; so Dankes Ihnen und Ihro Hochwürdigen
Vertrauen; und will mich mit meinen Herrn Collegen
darüber besprechen, doch, wie es mir scheint, ohnerachtet
sie sich bringen, ohnerachtet, also verbleiben, wie es
bisher Sache anstehet.

Anlangend die Absicht der Stiftung auf Unterhaltung
eines fleißigen Medicinal Studenten, vor unserm die
praktischen, gerichtet ist, so Ihnen Hochwürdigen

1/ zusammen Einem Herrn Collegen zu vorschlagen: und Anlangend ein Collegium die Vorlesungen
vorerwähnt ist, so Ihnen

2/ den Herrn Stifter zu ersuchen, nicht auf Erbauung zu übernehmen. Dann wieder aber auf die
Verbesserung abzweckt, so Ihnen

3/ die Vier ältesten Professores zu bestimmen, mit
dem Vorsitz oder Decanat, jährlich Rumbgehen soll
damit nicht Einer allein, sondern Abwechslung dabey sey
zu besorgen falle; anderseits aber, die Vier zu bestimmen
und sie jährlich geschehen werden: Anlangend, dann
einer von Vieren abgehet, oder sonsten so große Veränderung machet, als dann nicht ordentlicher Decanat abgehet.
Wir sehen sonderlich die Stiftung, der Löbl. Kinder-

ländische Gemeinde allein, mit ihrem abgehen, im
und stehen, und angehenden Seniore gefallen.

4) als soll keiner Person, so ihren Stam nicht auf
allen angenommener Medicos zu nehmen, sondern
nur auf 6 oder höchstens 8 nicht Gränzen, deren
Kraft und Grundlage, sie zu dem Anfang, dem Stam
Stifter allein zu verlassen.

5) Wann aber, und so oft einer und dem sie abgehen
Stam die Ordnung der Stelle, dem ganzen Collegio
nach Gutachten, und der Wichtigkeit der Stimme zu überlassen
Diese Einrichtung genauest beroll dem Collegio, als
dann jedesmahl nachzusehen, der Vorzug hat.

7) die Executores Testamenti sollen nun nöthigen, nach
der Stiftung Meynung des Stifters, das Collegium
Physicorum.

8) die Obliegenheiten aber des Collegii Medicorum, und
Collegii Physicorum, so ihnen Executores Testamentarii sch,
schreiben allezeit vorzumachen unterschieden.

9) Endlich der Herr Stifter, nicht allein in seiner
gleichlichen Disposition gesetzt, das ihnen ihre ehemalige
Besoldung, dennoch Könnte sie behalten, und neu
räumlichen vor das Collegium wenn sie Gutachten, sachen
mit mündlich abzutragen, schon jetzo auf seine Ab-
stehen, so bringe das von Ihnen ihr Gnädig
Gutes der Stadt, in Vorschlag, von dem ich Gnädig, das

(a) Wenn die Testatrix vor 1765 Januarii nicht stirbt, so
verfallen die Vermächtnisse gänzlich an die Armenkasse d.
Reichsstadt Frankfurt. Ist die Testatrix jedoch 3
Monate nach diesem Termin, so sind die Legate doppelt.

9) die Semestliche Stadt Lignubsumenn vor nüniggy Jahry
verbaüsig Stadtly, als Dresse mit nimm Hof und Gar-
ten Zuschrift.

10) dem Formlichy Horsum Medicum Darinnig anfülagn
Jahr vor Jnspectionsbaüsig, und zu Rossstorlig: nimm Stainy
aber zu unterhaltny, Der Prüfung und Aufklärung dieser
nöthig Studii, in nimm und andry besonder Specielly, vor
Vorsteig.

11) Glaichy Dresgand und Jahrd auf mit nimm Theatro
anatomico und Laboratorio Chymico: Dy zum Einrichtung
aber, Dy dem samt Collegio hier nächst zu nördnen
stund. Lasstard Päm Jinlich nix Beischränken.

12) Dry jährly Examinibus Privatis, dem Ordnung und Jay
Ly zu setzy, Päm Jinlich Ernnigund zu stund
Vorsteig, die proponierda Jnnen Mitgliedny mit zu
Handy, imb mit Rotbaüt Darnach stimmy zu könda.

13) die nöthig Collegen, so noch nicht Decanats fähig,
füstny Dr Protocolla und Registratur.

14) Ordnung Dy und Stimbd ihrer Collegen, ging
allsmit, nach ihrer Anfrasen in Collegium.

Stolle signum Jhro Hoch Edelgeb. samt andern Dirigirung.

Frankfurt d 22 Juni 1764.

D. Ziegenhorst

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Pfleiderer Jungser
1764 December.

Quaestiones

§ 1 ob die jetzt Carey: eben so bündig sey, als wan sie schrib
" Ehe setze dasse jetzt gedachte meine Vatter Stadt
" Ehe an mayn, und dem gemäss also sein soll
" u: in Kraft dis sol Ihr meinem einkommen nach
" seiner ein, und erwarte dasselbe wol be-
" dächtlich mein samtliches Vermögen ohne einige
" Abtheilung, jedoch das sie Ihr alle auf nachstehende
" diese administrirt und benutzt werde

§ 6 ob man dann die Herren Aeltesten in der 3ten Linie
nicht beyziehen wan
" durch die se meine räumliche Dispersion

§ 7 ob, weil bey der Kindschaftung an einen Fremden
gar leichtlich fallen und unterfangen konnen
nicht nöthig wan Ihr bestimmen, wie viel einem
solchen einem Fremden, so lange sie bettlägerig ist
in medicamenten brauchen und, was man
medicamenten vorhandlich — sie sind gereicht
werden sollen. — Ihr soll sonnen der Fremde
oder nicht mehr die Frage sein

ob bey einem casu medico in einem verdächtigen
Fund, nicht eine Klein Apothek um die
einen Fremden mit medicamenten auf dem
selben zu versehen, wünschet werden könte.

§ 9 ob nicht Erforderlich wan, da in diesem entstehenden
Fall, dem Ihr soll vorlange erfolgt, so gleich
ein Catalogue über die vorhandene Bibliotheque
u: ein Inventarium über die übrige Effecten gefertiget
u gedruckt, u so wohl Löbl. Canzley, als jedem
Physico, so bald sie in die Physicat eintritt
ob Exemplare die in dem sie [illegible] gratis
vorhandene Ill. Collegio überschickt, u wan sie
gleich vorher verkauft wan dass exemplaria nachgehalten
auf diejenige wo nun Fall Ihr soll sonnen einge-
stellt wird, sintemahl bey gedruckt wurde.

§ 10 Wenn Passus 5 dieses pflichtmäßig wird von Stipendiis medicis gehandelt und gehandelt auf dieses die Frage

A. ob die Herren Collegen oder einer jeden, nicht auf jährliche 100 – jährliche Intraden reichen

B. ob nur die Ergänzung der Collegen, nicht vielmehr sage daß man solche 3 Jahren vorher, und also bald in der Facultät bekannt machen, damit mehrere dazu Supplicanten als der nöthig sich melden,

C. ob diese Ergänzung per vota majora zu allen dazu die Professores gezogen sollen und

D oder den Einschlag thun sollen, und soll die Person ein haben, so dem examini

E. die Facultät zu ersuchen, einige tüchtige Stipendiaten Candidaten anbestellt werden sollen,

F und zu überlegen, ob es damit nicht rathsam und Universitäten besuchen müssen.

§ 11 ohne Frage soll wird hier von einem andern Subject als Protestantischen Religion der gedachten sage, gleichwohl der Herr Professor zu lesen gehalten.

§ 12 Ob nöthig wäre, daß bey dieser Lection allemal ein Protocoll geführt, die praesentes angemerkt, und besonders Inhalt Fragen, und die dagegen gebrauchte Mittel aufgeschrieben [illegible]

§ 13 ohne Frage soll wird nun durch die 5 Linie durch den Vorsitzenden, nicht der älteste in besonders im Amt, in dem man auch auch ein medicus Standes wurden, wird soll zu dem Collegio Physicorum aufgenommen der Rath gehören sollen.

Kommt in der 15 Linie

Ob den Frage soll ohne die Namen derjenigen welche allerhand aufgenommen werden sollen, ein ganz in eine a parte Faden Protocoll durch und bey jedem der Jahr Data zu schreiben, zu die soll nach dem Quanto und jeder jedes Mal aufgenommen ordentlich abgelesen werden

ohnmaßgeblicher Gedanken.

§. 7. Wann mit der Zeit, maß alle einkommende Stifftung, das Sie sonderlich anfänglich ausstehende richtig wären, und blieb von dem 2/3 = stel die 95/m fl. fallenden reverenen à fl 2533: 20x. gar richtig, ob solche Ihre Capital die 95/m fl. zu beklagen, oder Sie gar der Stiftung retardiren solle. ist nicht Specifiè gemeldet. als Ihr Stipendium Medicis.

Auch der 1/3 à fl 1266: 40x. vor denen Stands noth leidenden offen, ist auch noch eine frage, wie solche Ihr Lobseligen ob die Closs der Medicinischen Lehrerung und arbeitsamen [illegible], oder ob auch ein gewisses Theil Geld so lange die Stand zeit anhalt Ihr Leiden ist, und wie viel proportionirlich e.g. wann solcher denen Standen, wie der Landt Schmidt auf der Hochfürstl. Gasse vorhanden oder nicht Ihr existirt, ob ein solcher Theil an Geld und wie viel haben solle, oder ob es dem Decano der Physicats Collegium frey stehen soll [illegible] nach dem findet die Austheilung ein beständiger so Ihr machen das obige fl 1266: 40x völlig verwendet werden, oder so gar übrig bleibt ob es Ihr Capital zu beklagen were solle.

§. 10. Wann der fond ausständig gemacht werden könte so wäre nicht übel wann der Herr Stiffter noch bey Lebzeiten ein Hauß selbsten ausersehe, die Stiffung einrichte, werden könte. sonsten es vielleicht wegen viel

Hirt der Gedanken so darüber machen sollen nicht so gut gestatten möchte, und wann solches stattig das Wohnhaus in der Gassen gasse zu Lauff wurde.

§. 13. Falls sich mißhälligkeiten ereignen sollten zwischen dem Stiffts Hirtten und dem Löbl. Collegio allein nicht prompt genug streitenden Theile zu dem Gesambten Löbl. Collegio anzeige, und darüber dessen assistenz zu suchen.

p.n. seine Inscription an dem Stiffts Hauß und apartes Gesinde rote Ärtz nötig seye. ob nicht gut das alle Jahr eine abstrich der Heerden Löbl. Burgerl. Ärtzen geschehe.

Der Stiffts Medicus der im Stiffte die Anatomie demonstriren soll, wird es nicht umsonst thun wollen. so dann müßen die Chirurgi Stiffts auch darbey seyn und ein beed genießen, so also noch nicht reguliert ist.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Aufsätzen u Bemerkungen d[es] pr[ae]c.
Aufsatz über seine Lungen . . . No 67.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Act. d. 23. Sept. 1763

S. T.

verff. 7. Hr. Falkner &c.

Herrn

Hochgebohrnen Magnif.

Herrn Hofrath u. Med. Drn. &c. &c.

Senckenbergk

Hochgeehrt

Frankfurt

hochbenöthigter

Zuschrifft.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Von Nahmen der Seeligen
Verstorbenen Dreyeinigkeit

§. 1.

Die Seeligkeit kommt
allein von Göttlicher Gnade,
die ohnmittelbar Gottes
Eingebung derselben, und
die Liebe zu meinem Vat.
terland, auch deren Antrieb
ist alle anadenvolle Vorsätze
hintangesetzet, und denen
nachmeinem geringen Vermö-
gen mich gantz hingegeben
will, auch Gründe, welche
mich bestimmet, denen sel.
den meine irrdische gantzliche
Seeligkeit beyzumessen-
gelegen seyn lassen,
aufzuzeichnen und Nie-
derzuschreiben, und auch zu-
mercken, ohne daß jemand
an denselben den geringsten
Anstoß nehmen solle, zu
überlassen

§ 2.

Von Kind mein

Copiam des Testaments und
Codicilli vom 18ten
August 1763 und eröffnet
mit gnädigster Resolution
d. 15 octobr. Ejusd.

Copiam obigen Testaments
nebst gnädigster Resolution de dato
3. September 1763. von meinen
Herrn des seeligen Herrn
Collegii Hochw. Herrn Präsi,
Herrn Oberinspectorn über die
Pflegung ad Acta Collegii
der Herren die 19 octobr.
1763. Herrn Herrn Präsi
gegeben mit dem anfügen d. 9 Nov.
1763. Copiam dem Herrn
Copiam von meinem eigen-
händig aufgesetzt vor sich
genommen Jahr.

jetzt-gedachten Vatter steht,
gen Churt am Mayn, und
dem gemeinen Wesen soll
dessen statt manch tüchtiger
Leben sey; und ich will,
daß zu dessen Nutzen
mein sämtliches Vermögen
ohne einige Abkürzung
gerichtet werde.

§. 3.

Damit aber wegen dieser
meiner ersten und letzten
Verbleibenden Willens Mey-
nung nicht der geringste
Zweifel vorgehe; so soll
sogleich mein dermaliges
Vermögen, bestehet in 48450.
fl. Rheinl. Gulden acht und
vierzig tausend vierhundert
und fünfzig* davon gehen
alten Schuld, und 46550.
fl. Rheinl. sechs und vier-
zig tausend fünfhundert und
fünfzig angeschafften Capitalien
bestehet; also zusammen
in 95000. fl. Rheinl. fünf und
neunzig tausend Gulden, bestehet,
und, der fünfzig Löblichen
Reichsgerichts auf die

bestandigste Post und unbeschwerlich eben nur übergeben und hingegündigt werden.

§ 4.

Und damit nicht etwa, wie lange mir Gott meinen lieben Knaben zum Dienst und Gebrauch meines selbsteigenen Hauses erhalten werde, so bedinge mir hiebey die Nutznießung solchen unbeschwerlich übergebenen Gulden fünf und neunzig tausend bis an mein seeliges Ende. Wobey aber, da Sohn Gottfried und Sohn Heinrich Magistrat meiner geliebten Vaterstadt wegen meines zum allerjüngsten Theile derselben abzustattenden Ehren exercise Publici völlig genügen, sothane Uebergabe geschehen, und mir vorgedachter massen die allyährige Zinsen à 4 per Centum meiner bemeldten 95000 fl. bis an mein seeliges Ende

alle Quartale ordentlich vorab
abzuführen, und die Ein-
klärung der rückständigen
und laufenden Pensionen
durch gütliche Übereinkunft
mit Vorgedachtem Löbl.
Rechnungs-Amt sobald be-
werkstelligen lassen.

§. 5.

Was aber denjenigen
Vermögen betrifft, so in
alten Thalern jährlich auf
tausend eintausendsechshundert
übergebenen Gulden fünf
und neunzig tausend und neun
hundert Gulden Quart be-
an meinen Cod retira ver-
anlagt belief; so will
mir zwar die Verfügung
hierüber, die unten §. 18.
ist mitgetheilt, angestellt haben,
dass der Überschuss, bestehend
an Capital und Interesse,
in bestehe nun solcher in Gold,
Gold, Silber, ~~Juwelen~~, Juwelen,
Steinen pp wenn solche
zu Gold gemacht werden,
in baaren bey Löbl.
Rechnung angelegt, jedoch
aber, bis in 89. und 10.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

unterhalten, ohne das Capital
der 95000 fl. jemahls verschossen,
verbraucht werden solle.
Im Fall aber diese Ver-
ordnung unterbleiben würde,
so will ich, daß alsdann
meine nächsten Erben der
hiesigen Gemeinde meiner
Gnadigkeit nach auf
die Art, wie in §. 9. und 10.
verordnet, ohne Anrechnung der
95000. fl. verbraucht werden
solle.

§. 6.

Ich verbinde hiermit meinen
Armenarzt unabänderlich zu-
gestanden und beygelegt ge-
halt und wissen haben wollen
daß die hiesige Hochfürstl.
Hessen-Homburgische Landes-
Regierung, und Vormundschaft
dem Herrn, gewesen ist; so
verordne ich auch, daß das
hiesige allhier von alters
etablirte Collegium me-
dicum Protestantischer
Religion nach meinem Tod-
te an meine Stelle treten,
und von allen meinen hoch-
fürstl. Regierungs-Amt aufha-
benden Vermögen die

die alljährige Abnutzungen
3 4 per Cent. verboten
sollen. §. 7.

Diese jährliche Abnutzungen
von meinen sämmtlichen übrigen
Vermögen à
95000 fl. sollen dem
Herrn Hofrath Wolfarth
ad usus publicos, in re
Medica, und zwar §. 16.
gefolgten den Honoraria,
wie auch die Anschaffung
der jährl. Besoldung, Unterhaltung des Gärtners, Vermehrung der Bibliothec,
und sonsten quoad studium
Medicum gehörigen Dingen,
übrige für Hrn Hofr
an seine Stelle
für die Physicos und
Medicos nach ihren besten
Wissen und Gewissen
angeschafft, der Überschuß
aber an Capital und Interesse, wie in §. 5. bemerkt, verwendet werden,
wobey mir besonders der
Medicorum Wittwen und
Waysen item alte schwache
und bedürftige Medici
inständigst bitte zu sorgen.

sonsten, so dann die

§. 8.

Und damit solches desto ein-
gerichtet werden möge,
so verordnen wir hiedurch, daß
das hiesige Collegium Phy-
sicorum die beständige
Inspection der Testamentarii
und Executorum hierbey meiner
gnädigsten Willkühr
gemäß und bleiben sollen.

§. 9.

Zu desto begreiflicherer
Besorgung dieses Auftrags
ist unser gnädigster Befehl
dieser Wille, daß unser
Cod mein in der Hofgarde
gelegenes Wohnhaus samt
der darinn befindlichen
Bibliothec, Mineralien-
Cabinet, Supellectile ana-
tomica, botanica, Me-
daillen pünd ~~sonstige~~
~~darinn befindlichen~~ Gemälde,
dem gesamten Collegio
Medicorum einverleibet
und zu gegenwärtigem Behuf
eingeräumet werden, der Gebrauch der
Bibliothec und sonstigen
zur Medicin gehörigen
Bücher aber einem jeden

Mitglied besagten Collegii,
jedoch allemahl der Herr
mit Vorbewust der Herrn
Physicorum oder deren Herrn Seniors und
Decani, fortgestellet solle.

§. 10.

Würden aber die benannte
Herrn Executores über
kurtz oder lang sterben,
daß solchem Verfahren
mit Vorstellung Abgang und
ein anderes räumliches
an einem entfernteren
Platz der Stadt gelegenheit,
mit einem Garten und
groß Vorhofen Haus davor
es ihre Zusammenkunft
und collegium medicos, in
specie zu Haltung eines
Theatri anatomici, La-
boratorii chymici, und
Anlegung eines Horti me-
dici pp nicht gelegen
könte, so solle denenselben
zwar solches freygestellet,
jedoch selbige in alle Wege
der Stadt allein genommen
werden, wie es in §. 7.
verfaßten Bestimmun-
gen seiner Verordnung
stehen, welchem nun so

Viel Lustre wird geschehen können, als dem in §. 5. der Überschuß beygelegt angekapital und Interesse über die 95000 fl. destinirt worden. Wenn aber dieser Fond mit dem ganzen und sonsten vermehret ist, und sich von abgedachtem Überschuß der 95000 fl. nebst dem jetzigen Betrag der Zinsen von diesen, noch etwas Vorräthig finden und übrig seyn sollte, so kann selbiges nach Gutfinden zu stipendiis Medicis und übrigen Anstalten §. 7. ad studium medicum verwendet werden.

§. 11.

Die bisher besagten meine Gedanken, und der meinung diesen Vorschlag gemäß §. 9. gemacht werden, Verordne ich, daß jederzeit drey Collegi medici, welche die Herrn Physici seyen, die übrige ökonomische Besorgung meinem Leben sollen.

§. 12.

Der ältere ordentliche Am
Collegio Medico Protestant.
der Religion bestimmten
Versammlung sollen sämtliche
Medici alle Monate wenig-
stens ein mahl ordentlich zu-
sammen zu kommen, und
gemeinschaftlich zu überlegen,
wie zu der Ehre und Gedeih
der hiesigen Gesundheits-Pflege
und Verbesserung unserer Kranken
erforderliche seyn möchte, über-
haupt aber ein gutes Ver-
nehmen und Freundschaft unter
sich zu erhalten, damit der
gemeinsame Nutzen. Ihre Mög-
lichkeit nicht gestöret werde.

§. 13.

Ferner sollen die Vollzäh-
ligen Versammlungen der
ganzen ordentlichen Gesetze
und Haltung unserer
Versammlungen anoch ordnen
zu können nöthig, daß
unser ordentliches Collegium
Physicorum, wovon jederzeit
der älteste Decanus per-

petuus seyn solle, alle Jahre
an Pfingsten derselben, den
jedesmaligen Tit. Herrn Stadt-
Gerichts Schultheissen, den
Tit. Herrn seniorem Colle-
gium Burger-Meisters des
Rath- und Burger Collegii,
und den Tit. ältesten
Herrn Syndicum zu sich
verbitten lassen, und die-
sen mit gedachten drey
Herren respectiven Vorsitzern
des Raths und Burger-
Raths, auch respice Syndico
primario und Stadt-Consu-
lenten, die von ihnen über
die Verwaltung ihres Execu-
tor-Amts jedesmalige
Rechnung vorlegen und
denen die nöthige Erläu-
terung obliegt, auch über
selbige und andere zum
besten dieser Stiftung
gereichende, gemeinsame
Puncte abschließen, und
sie soll Raths in beson-
deren Versammlungen be-
rathen.

§ 14.

Und wie jetzo mehr erst-

grösste am Amt, sowohl
gegen Herrn Burggrafen
Excellenz, Herrn Seniorem
und Herrn Syndicum
Primarium, zu beständigen
Oberinspectoren und Ad-
jutoren, auch eventualen
Co-executoren meiner zum
besten des Publici allein
gereichenden Stiftung fro-
hes vermögt haben will,
also wo diese Dienstbar auf
mich angetragen, solches
Obervormundschaft
und Verwaltung so-
wohl dieser Stiftung als die
beschwerliche Mühe zu
übernehmen, und somit
mein liebes unsterbliches
Andenken vor die allen-
gemeine beste fürträgliche
Stadt gegen der Dürftigkeit
und Ehrsamkeit zu
meinem selbsteigenen und vor-
derlichen Ruhm an den
Tag zu legen.

§. 15.

Ferners ist mein letzter
Wille, daß die gleich-
mäßige gemeine Verordnung

meiner Willens Verordnung
abfassen der Herrn Physi-
corum und der sämtlichen
Collegii Medicorum Re-
formirter Religion an-
befohlen habe, und genau
nachzuleben gehorsamst und
respective schuldigst — und
so wie gebohrnen Lieben will,
als ersuche jeden rechtschaffenen
den Bürger Patriot und
Mitbürger vor das Beste
seines Vaterlandes alles
mögliche zu thun sich Vor-
bemühen essen wird; so
sehr insonderheit vor die genau
und pünctliche Befolgung
der Verordnungen, wie §. 7.
bemerkt worden, nachstehen-
des zu seiner Regierung allgnädigst Ver-
ordnen und Vorschreiben wollen.

§. 16.

Einen Scholarchen Vorsteher
Oberaufseher oder andern Herrn
Oberinspectorem, Vor die
jährliche Examinirung des Ver-
haltens und Oberaufsicht
der Lehrer, namentlich

Item Herrn Professori Physicae
alljährlich Gulden funfzig,
Item Herrn Professori Botan.
allhier allj. Gulden
funfzig,
Item Herrn Syndico Pri-
mario allj. Gulden
funfzig,
Item ältesten Herrn Physico
und Decano Collegii + Gulden + allj.
funfzig,
Einem andern ältesten Herrn
Physico, jährlich allj. Gulden
funfzig Gulden,
Item Physico Extraordinario,
und einem andern Arzt, wel-
chen derselbe respective hol-
len werden, für anderen den
Medicis, jährlich allj.
vor jeder Visitirung Gulden
funfzig,
Ferner dem jedesmaligen ältesten
Rathsherrn hierüber vor seine
wegen Besorgung der Cas-
sa und Verrechnung des
Interesse habende Mühe
allj. die Summa
von Gulden funfzig,
und will, daß sämtliche
vorbenannte Honoraria
an jetztgedachte Personen

Von Ihren Gnaden Executoribus
allerseits ordentlich abge-
fertiget worden.

§. 17.

Wir nun diese unsere
vorstehende Verfügung-Ver-
fassung und verfaßte ordent-
liche Verordnung, auf respec-
tive wiederholentliches Ersuchen
und Übergabe endlich
des gemeinen besten Nutzen
Best, und die Gesund-
heits-Pflege, wie auch Vor-
sorgung der armen Kranken
Gut erachtet hat, und ihr
derselben, in allen und jeden
Stücken, ohne daß jemand
anders, Ihro der mehr sage,
in seine Verfassung Eintrag
Hinderung oder Klagen ver-
fügt sage solle, nachge-
lebt haben will; also
solle sowohl ~~ein jeder~~ hierüber
auch von seinem Gerichtlichen Rath
~~und Gerichten Obrigkeit~~
sowohl all das Collegium
Physicorum und sonsten so
gern Medicos Protestan-
tischer Religion ganz ge-
horsamst und ergebenst

bitten sollen, daß Sie und
Dieselbe, vor die offen ver-
wüste Verstellung meiner
zu Gottes Ehren und Nutzen
so gewonnen Wesens bloß
abzielenden Intention
und treuherzigsten Meinung
alle mögliche Vorfall
wegen und dieselbe bis
an das Ende der Tage
aufrechterhalten möchten.

§ 18.

Insonderheit befehle mir
Ihro noch einige Legata
Ihro meine Hausgenossen
zu treuesten, auf sonsten
gegen meinen Erben, und
das weiter sinnlich straffe,
das nöthige zu Verordnen, nichtsdestoweniger
wo besondere fälle
noch hinzusetze zu machen,
jedoch allemal
der dazu bestehenden
unwiderruflichen Obrigkeit
der 95000 L. ganz un-
nachtheilig und unabbrüch-
lich, wie auch derjenigen,
das bestehenden Legatorum + nach getroffener Abrechnung
gegen die Erbschaft meines
Vermögens oben §. 5. disponirt

worden.

§ 19.

Ob Sie Verordnung nöthig, daß Ihro Königl. Majt. und respective Ihre vorhabende Königl. Verordnungen stet und fest verbleiben sollen, ohne daß sothane nach den Königl. Kosten allenfalls abzuändern oder gar aufzuheben stehe zu setzen mögen; wenn Sie Verordnung nemlich deshalb nöthig ist, daß der ganze Inhalt Vorstehender Königl. Verordnung nemlich seine Langsamkeit abzuthun, Ihre Disposition über mein ganzes Vermögen in Sie fassen; man mag nun solches ein Testament, Codicill, Fideicommiss, Donationem vel inter vivos vel mortis causa nennen, meinen mein ausdrücklicher Wille ist, daß selbige auf alle mögliche Art et sub clausula codicillari, jedoch absque detractione Falcidiæ vel Trebellianicæ, auf immerder

Rest, ein Verbündlich und be-
ständig Jahr Solle.

Zu dessen Corroboration
ist diese Verfassung mit unser
in Gegenwart Unsers Herrn
und Mitgliedern Hochedlen Hoch-
edlen Raths selbst Hand mit
eigenhändig unterschrieben
und besiegelt, sondern
diese aufgerichtete erneuer-
te Verfassung zu bestätigen, und
diese peractis Jahr in stäm-
mäßiger solcher völliger
Observanz Wirkung selbst
in Ihren ihnen damalig
noch ertheilenden besten
Form Burgermeistern,
Hochgerichtlicher Protocolli-
rung und innerhalb
Verfassung und Verfol-
gung, überreichet.

Frankf. d. 18ten
Augusti 1763.

L. L. Johann Sebastian Lorsbach Med. Doctor u.
Physicus ordinarius allhier bekenne
obstehend meine eigenhändige Unterschrift
und Siegel zu sein.

(L. 1) Friedrich Adolph
von Glauchburg Herr zu Antholz und des Ritter Ord. Creutz
Ehrender verbrannter Junge

(L. 2) Johann Martin Engel J.U.D. und
des Rathe, als Ihrer Ehrender
verbrannter Junge

(L. 3) Johann Siegel J.U.L. und des Rath
als Ihrer Ehrender verbrannter Junge.

Auf dem Ihm mir allein bekannten
Allerstag, wo meine Ankunft:

Hiermit ist mein Johann Christian
Senckenberg Med. Doct. und
Physicus ordinarius, Hochbestallter
Herr Vorsteher und
Curator dieses Hauses
entschlafen,

Prod. et perlect.
d. 20 Aug. 1763.

den 18ten Augustus 1763.

Ist in Anwesenheit des Consulis Senioris
Herrn v. Moors, Herrn Schöffen
Textor, Herrn Gemahl, Herrn
Hofr. Ehrmann und mir dieses
Testament eröffnet worden, da denn
unterschiedene Legata, als 19 Aug.
1763. ausgezahlet 6 ½ Uhr.

Ich habe hiervon weiter keine Notiz
genommen, als daß ich es
in Gegenwart des Herrn v. Moor
öffnete und dem Recess beiwohnte.
Ad q. d. perm. sec.

Ein Hr. Ju[n] übrigens sonder
Hoffnung, respect Do-
action und völliger Wil-
lohmeynung wird sol
unsern Gönner, wessen
meine Absicht eindessen
mich Gröstes Vermögen
gerichtet sey; und hier
man Brod verschaffen,
sey blose dem andern sey,
als bewegte Vermögen
dem Publico und gemei-
ner Best Nutz zu
suchen: Do versichere
ihnen ohnfehlbar dass
die Geschäfte gantzen und
Hochansehnlichen meinen
guten Willen und Vollkom-
genheiten, und die Ver-
einigung sol gantz un-
fehlbar bewegter Hoffnung
sich zu einem beständen
Geschäfte machen werde.

Recessus so von Hrn Dr Senckenberg Empfehlung wegen Begnadigung Hrn Bürgermeisters Löhr-eingeholt worden.

praes. d. 19 Aug. 1763.

Ew. Hochedelgeb. Hochwürden Hochgelahrtheit, respective Donation und Vollzige Bekehrung und Bekehrung, auf welche mein Absicht in Anordnung meines Testaments gerichtet ist, und wie man dieselbe erreichen kann, habe ich aus Ihrer mir gefälligen Zuschrift vom 9ten dieses mit mehrerem ersehen, und ich habe Ihnen darauf zu antworten, daß ich Ihnen Ihre gütige Vorschläge im Publico und sonderbar Ihrer Stadt Nutzen zu befördern; so viel mir möglich, gerne genehmige, und ich Ihnen die Versicherung thue, daß ich Ihre gütige Absicht, wegen Errichtung eines Institutes zu einem besonderen Gedächtniß meines Namens, gerne befördern werde. Ich habe Ihnen auch hierbey meine Gedanken eröffnen wollen, wie

Gleichwie Sie vorderhand
Ihre anfragen sollen, ob
Sie sich dieselbe offenen meine
Willenserklärung und immer-
währende Haltung Ihnen
Gönstlich versichern, oder
ob sonsten die Sache einigerley,
gestalten Vorhaben, solche
ad Acta nehmen, und
immerdar daselbst vor-
handen, und den beliebigen
Annehmungs- und Ratifi-
cirungs-Decret denenber
abgelassen und mir Ihr
sollen zugelassen ~~werden~~
mögten, der ich an der
Selbigen approbation
nimmer vor des Publicum
bestgemeinten Absicht
nicht den geringsten Zweifel
trage und mich ferners
Erbiete, wenn mein wohl
gemeinter Endzweck
Ihnen erwünscht sind.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

wirst du gewiß Gewalt
haben, und wirst stehen
bleiben, wenn mein endlich
gesinnter Feind gänzlich
für dir vertilget sind.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Vorliegende von dem Hochgelahrten,
dem Doctore und Physico Senckenberg
übersendete Zusätze und Erläuterungen
wegen zu seiner allhier im Anno
1763 bekannten und approbirten
Stiftung :/:

Sonatur ad Acta mediante
Zugleich diese Zusätze Obrig-
keitlich sinnirt bestättigt.

Conclus: in Senat: d. 13 Februar: 1766.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Instrument. auf der Stadt
Bestätigung d. 14. Febr.
1766. à mi d.

Mense Novembr
1765.

36

An den Herrn Professor Gottsched.
Leipzig.

Ew. werden sich zu erinnern
geruhen unter dem 18ten
Augusti 1763. zwar eine
Disposition gemacht, in
welcher ich gegen meine Gön-
ner Vermögen, zum Besten
der Wittwen und der
Armuth gewisse Pflichten
sehr nöthig zu verrichten, welche
allen auf in allen seinen
Fächern und Classen,
in secreto der jetzigen Ein-
richtung gemäß ist, gestalt
es stehen will; gleichwohl
aber mir §. 5. und 18.
vorbehalten, die bisherige Bes-
timmungs Sätze, und
allen weiter gute gedenken der
Veränderungen zu machen:
Ich will nun Ew. Wohlgeb. ei-
gentlich
1) Meine Meynung der
Planen der Dr. Leuckenberg.
sen Stiftung sagen, und al-
les was von derselben Admi-
nistration vollzogen wird,
unter den von mir aufs.
setzten den Vorgel, aufgenom-
men werden sollte. Ich

gabenden

2) Ein schlechtes oben sein
sol gantz schlechtes Papier
sol genommen werden, der-
unter aber mit einigen von
denen feinen durchsichtigen
Papieren mit braunen den
Vorgel, ganz dünnen Ton,
nebst der Überschrift: Fun-
datio Lenckenb. [illegible] amore
patriæ; gesetzet werden.
Sollte es aber von dem Cod.
abgerissen werden, so schla-
gen sol denen Herrn Admi-
nistratoribus auf der Fun-
dation Kosten sol veranstaltet
Damit aber auf

3) jedermann, welchem daran
gelegen, sol Ihr Hochedl.
Gnaden die Nr., so schlage ich
denen Herrn Administratoren,
vorschlagsweise nennen, in Gestalt
Nahmen absonderlichen Zeichen,
und Cachet mit gülden
Buchstaben, mit der Unter-
schrift: Ex Fundatione
Lenckenbergiana; aufsu-
chen, und solches auf der
Massa sol besorgen. Ebenmäßig
ist dem

4) §. 8. meiner obverlegten Dis-
position sol Cod. so Collegium
Physicorum denen
anstehenden Rechnungen
gar sehr sol beschleunigen
forderlichst denen Administra-

tonburg, Executoribus und
Testamentarijs meines In-
stituti bestellet habe, solch
mein Wille und Meynung
allergnädigst gewesen,
Demselben, von welchem ich
den Namen trage, und
welches Fürstenthum dem-sel-
ben vor meiner Geburth zu-
gefallen, auch Ihr
mir Viele treue Dienste gethan,
so meine Schuldigkeit gegen
meinen Herren und Bruder
mit sey bringt, den Ausgang
nimmer, als setze ich Ihn
mit und alle, da

5 Mein ältester Herr Bruder, Vid. Hoffnung Ihr Liebden
Friedrich Christian Hochseel. Herrn
Printzen Leopolds
Carl, meine Tochter, auf
welchen männliche Descen-
denten nach Ordnung der
Erstgeburth, nur Einer nach
dem andern, bis zum Ausgang
desselben, sodann der Ihro
jüngere Printz, und Ihren
männliche Descendenten, in
eben der Ordnung, und denn
den nächsten meines Herrn
Bruders Printzen nach Gottes
Willen unserer Nachkommen
men, auf derselben männliche

Hauptsumma auf gleiche
Art und Weise, diese
Execution gleichfalls mit
und Verwandtschaft beystehen
helfen, rathen, die Vorfallen-
heiten treulich abwenden, und
das gerichtl- oder außergricht-
liche Handlungen, gleichfalls
ob sie selbsten damit nicht be-
schwehret, an meiner Statt,
auf Kosten der Stiftung
jedesmahlige Vorsteher selben,
gleich denen auf meine obge-
setzten Herrn Brüder selbst
also vor die Steigen über-
nommen, und mit die
Haushaltung Abgelegt sey.
Und damit solches nun so
lange Zeit Vorgehet, setze
ich
den Herrn Herrn Brüder, Herrn
Christian Hieronymus von Ro-
senberg meine beyden ältesten
Söhne, Herrn Eugen Hieron-
ymus Carl, und alle
derselben Descendenten,
die auch nach Ordnung der
Erstgeburt alle meine Ver-
wandten Herrn Brüder
männliche Descendenten
zu meinen Erben in der
abgestorbenen Mannsper-
sohn halten, daß die
meine Stiftung und
derselben

5) wann Gott mich, den meinem ältesten
Bruder Herrn Heinrich Christian Fürst-
Herrn von Brandenburg aus dieser
Zeitlichkeit abrufen sollte, derselbe,
oder falls ich Ihn überlebete, sein
ältester Sohn und mein Taufpath
Leopold Christian Carl, oder
nach dessen Entritt, jedesmahl der
älteste an Jahren, aus höchstdasselben
meines Herrn Bruders männlichen
Nachkommen, ~~der~~ regierender oder
künftiger, auch derselber seiner Söhne
Tutor, das jenige, was diese exe-
cutores Testamenti mit und Vereinen
die Verfügung haben, thun, den
Vorfällen die Einrichtung der
Verfassungen treffen, und zur
Hand- oder Ausführung
Handlung, gleich ~~als~~ mich selbsten
annoch am Leben wäre, an meiner
Statt, auf Kosten der Stiftung
das nöthige Verfügen sollen, gleich
dann auch mein obberührter Herr
Bruder solches also vor sich und
die seinigen übernommen, und
mir die Verfügung Ihro gefallen
hat. Und damit solches von de
standhaffter gnädiger Sorge in
6) höchstgedachten meinen ältesten
Herrn Bruder Liebden von
Brandenburg, und dessen männ-
liche Nachkommen, desto fester

daß Sie meinen Sohn in der obgeschriebenen Maaß dergestalt sein, daß Sie meiner Freundschaft und derselben Administration vollkommen anvertrauen lassen, auch auf derselben sie müssen im mindesten sorgen daß selbiges Ihnen, Verlust meinen beste Fleisch beschieden, Ihnen jährlichen Lehen, die Summe von Einhundert Gulden, die dem Frankfurt Capitalien und das Datum 4. März 1765. sorgfältig Conventions Taler, jedes Jahr auf den Tag meines Gottes stehenden Abstarbens, aus denen Händen deren Herrn Administratorum gegen

+ in der Zeile Leid sorgfältig Rechnung Liebste Mutter

derselben Administration
vollkommen aufgerechnet haben,
auch auf derselben seine
Rechte ein mündlichen Eyden
der Hochfürstl. Vigoren, Vor-
mund wegen Wollen bestes
Fleiß sich angelegen, Er vor
ihr Herrn, und jenen
in der Curandel, andere
successorio, nach dem Rest
der festgesetzt, die Summa
von Achthundert Gulden,
in der Hochfürstl. Hofkammer Burg der
Rechnung jährlichen Interessen
Rechnung, jährlich, auf
den Tag meines in Gott
ganden Herrn den Verstorbenen,
auf seinen Herrn Erben der
ganz Administratorem gegen
der Fürstung Vormundschaften,
Klage und Antwort, und re-
gute ganz Administratoris,
sub Lege paratissima Execu-
tionis, tanquam in causa
jam decisa, damit Beklagte,
angehalt, das gegen mit
monitorio de imminente Exe-
cutione äußerstens Einhalt
angestrengen können soll. Kosta.
vorjährlicher Abtrag dreyer
hundert Gulden soll
7 | 6 tägiger Hochfürstl. Hofkammer.
gleichen jährlich, mit malen
in andere Hand oder Herrn

Nutzungen in der Familien
selbsten verpfändet, verkäuft,
cedirt, oder auf andere
Art beschwert werden; son-
dern von einem auf den an-
dern, bis zu Ausgang des
männlichen Stammes, übge-
kommen sollen. Wann aber
8/ dieser meiner Herr Bruder
männlicher Stamm nach Gottes
Willen ganz verloschen ist, sub-
stituire ich seinem denselben
sub Lege fideicommissi,
di beyde Herren Decanos
facultatis Juridicæ et
Medicæ der katholischen
hiesiger Universität zu Inn-
spruck jedesmahlen,
mit jährlichen hundert Gul-
den, unter der Anklage
an meine Administratores,
Ihnen selbe die verfallene
Zeit, und unter der ver-
besserten Verwaltung abzufassen.
Sie sollen aber schuldig sein der
Familien ermeldt Vermächtnus
jährlich hundert Gulden an meine
Stiftung Bruderhalten
und bey derselben verbleiben.
Ferner wende ich
9/ Die gnädige Herrschaft
Mariaschein zu Gunsten,
und daselbige, so Ihnen
beyderseitigen Ehemännern

Herrn Decanis alldenn nach
Abgang der gantzen innern
Herrn Brüder, als in denen
Bullis getrettenen Co-exe-
cutoribus obliegt Fürbe-
schauen, Pflegen zu lassen,
und bey derselben vidi-
mirte Copeyen meiner
Verordnungen, Fürsorge
Mißhandlung, fürzulegen.
In Ermangelung offtgenen Exec.
tu- Amts soll
10) Von denen Herrn Administratori-
bus meiner Stiftung denen
selben ex familia, aber
wer an dessen Platz tritt,
jährliche nach Pflichtung der
Rechnung, mittels meiner
Herrn Hochverordneten Exem-
plaren versiegelter gantzer Rechnung,
und Beylegung des vorigen
Vorgangs, von dem Stand
der Administration Nachricht
gegeben werden, und Ihnen
allenfallsige Monita denen
Herrn Pflegern zu machen
vorzustehen, dann dieselbe alle
dem so weiter in Richtigkeit
Vorhalten. Und gleichwie
11 Letztlich Herrn Vater dero Familie
bisher in Ziemlicher Ehre und
guten Ordnung, also auch
halten könnte, so vorgenom-

in der Elbow, in Franckfurt
oder der Nayßerstatt einen
Landtmünsterischen Schutzen, und
denjenigen so offenen Feuerbrü
chen begegnet, zu Rettung.
Wann aber jemand von denen
in seinen Schutz verwiesenen
Gelt anlegen, solle meinen
jedesmaligen Herrn Executo
ren, in den Rettungsbuch
eingetragen, und wie auch die
Rettungsgelt der Execution ver-
bleibt, das Gnaden Gelt,
ohne weiteren Costen der Rettung
Herrschaft. Sollten auch
12/ diejenigen meiner Rettung in
Falle weigern, welches ich
doch nicht hoffen will: / so
soll denselben Gnädige Herr
Landschaft zu thun wer,
solle solches ehrbaglich Burian
Herr Schneiders Familie, und
denen selbigen in Coexecutione
per §. 8. meines Testaments
Herrn Physicum ohne Ver
zug, und ihnen niemand
sperrig etwas thun wollen, sondern
13 Herrn Administratorn
selbig folgen, die nöthige Costen
aus der Rettungs Cassa zu-
stellen, gegen Quittung, denn
ich Gelt verwendet, ihnen
besonder Vertrauung, solchen
zu

stellen. Und gebe ich
allem diesem noch zum
Vorschlag
13) die unterthänigste Bitte, als
ob diese Abgaben in denen
§§. 7. und 16. meiner
unterm 18. Aug. 1763.
erklärten Willens Meynung
nachmahls mit aufgenom-
men, und unter
Verbindlichkeit meiner sowohl
gebührenden Hypothecae
tacitae vor meine Person auf
der Familie, und denen
selben nachgesetzte Exe-
cution, um desswillen so ein
für Ihro Excellenz Wohlgebl.
Herr Sohn mehr Vorgezo-
gen, allein als ob selbe damahls
allerdings würklich entrichtet
worden. Da ich auf
14) in dem §. 13. meiner Dis-
position vorsehen, daß der
jetzige Senior des Ehrl. Col-
legii mit Ihro Besorgung der
Rechnungen gehörig erwar-
tet; dieses gantze Institu-
tum aber, wenn solches nach
allen §§ Ihro gesammter Stadt
und der Burgerschaft Nutzen
angesehen ist: Als will ich,
daß derjenige Herr Senior des
dem Collegio jedesmahl davon

Relation thun, ein Exem-
plar der Rechnungen Ihr
hochfürstl. Gnaden haben,
und Herrn Obrigkeitl.
Collegio, wenn etwas zum
Besten der Kasse zu erinnern
wäre, solches an Lobl. Hof
Rath zu bringen, allenfalls
auch den Executorem
ex familia hinterlassen-
em, fürzustehen sollen.
Und also sein

15) auch den §. 5. 10. 18.
ernannt versehen, sich
der Fürstl. gnädigsten Ver-
ordnung, die Abhaltung
Gnädigst auch Gnädigst
befohlen sein lassen, allen-
falls auch hinter, Ihrer,
vorgesetzten Obrigkeit,
nach und nach, wenn jemal
andere Ihrer Pflicht gemäße
Vorschläge der Leute zu thun
wären, ein ihrer Bürger-
und Vorsteher-Collegium,
in welchen arme und reiche
Bürger und Vorsteher von
vorgeschlagen werden könnten,
und wenn Fürstl. Gnädigst Rath
annehmlich, zu den Ihri;
ob nicht in meinen Executoren

und Executoren solche
Vorgesetzte, und die-
selbe sowohl bemächtigt
haben, als selben fall, all-
jährlich mit der Selbst-
schuldigen quanti an sich-
kommen, welche nun an
sich von die Commissarii
kommen sind, die offenen
Cabinets Urkunden, wel-
che in der Herrschaftlichen
Registratur und Cabi-
nets Archiv vorhanden,
sich von der Stiftung
zugeschickten, jedes an sei-
nen ort, als wann der Stiftung
Original mit Mit dirigiren,
zur besseren Aufbewahrung
zugeschrieben werden.

Wie nun auch

16) der Stand unserer
Stiftungs Casse, und
wie oder welche in §. 10.
gesetzte Stipendia Mensa
abzugeben, so ist lediglich
unser Meynung, daß die
jenige so studiren oder sich
ernähren subjecta solche
Stelle zu geben, welche andern
solchen sie bekommen
als Universitäts nicht, oder
weil bedürftig, haben können,
und so denen Studiis gleichsam
fürsetzig beförderlich würden, denen

Zuerst ist denen Herren
Physicorum allein gegen
Examinanden stehen, und die-
selbe dahero ad suam
Recommendation, von der-
selben aber keine Gratias
allein auf diese Examinanden
Rücksicht nehmen sollen.
Wenn demnach auf die
gleichmäßige und gnaden-
reiche Verordnung Ihro Königlichen
Majestät allergnädigst
gesinnet, sollen dieselbe ange-
halten werden, vor allen Dingen
jeden Examinanden zu Abhaltung
Facultatis Medicae gegen
Ihro Königl. Majestät und gnäd-
dige Regierung, in
Verbindung denen aber
das Stipendium auf das
folgende Jahr nicht ertheilet
gemacht, sondern angehalten
werden, da er sonsten
gewärtig sein müsse auf
ein Jahr seiner fortkommen kann.
Und da mir
17/ solange mir Gott das Leben
in der Welt fristen will,
unsere Nachkommen beygefallen
könnte, welche diese Verord-
nung unserer Absichten nöthig
finden, so will mir gemacht
dann

Zum Überfluß recapitulirt
Verfaßer selbiges Jahres, solches
auf sothane weitere solenne
Disposition, hiesige gegen-
wärtige Vormünder Gan-
gesinnet, bezeugt
oder in bezeugen, Gottes
anzuflehen.

Zu mehrerer Vergewiß-
rung aber sehe gegenwär-
tiges unter unserm Gan-
zen Insiegel gestellt und
bezeugt, vollzogen auf
obbenannten, den Dreyßi-
gsten Tag Monats Jahrs den 18ten
May 1763. wörtlich mit
selbigem einer, und selbem
seinem Inhalt gleichförmig
und übrigen Inhalt von
obigen sämtlichen Herren Ihr Raths solcher-
gestalten, auf selben getan
Gesetzlichen Rath, und meinem
Ganzen Wissen den Rechtsge-
rath, entnommen den Herrn Jeni-
ori Ihr Löblichen Ll. Collegii,
ersteren das Original, denen
übrigen aber Copiae vidi-
matae zu stellen lassen.
Signatum Jena Dresden
Magdeburg den 16. Decembris
1765.

(L.S.) D. Senckenberg

(L.S.) Post a Klettenberg.
gratis Stem
als Syndicus

(L.S.) Post Goldschmidt
Sten

(L.S.) Post Burgh
sten.

Berlin d 13 Decembr 765.
mit Hecker secretair den
8 5. abdisnants ab Post-
tatem de 15 Aug 1765.
de Post fol 16 Decembr
1765 - stempelfrey (
in Dienst Sache des Post
Collegii, gehorsamst
bitten wir die Hoch
Löbl Regierung
Sie wolle gnädigst
geruhen Unsere
Ihnen Hochlöbl Re
gierung selbst ver
pflichtete Post Be
dienten gehorsamst
executiren zu lassen.
Wir ersuchen übrigens
Ihnen Hochlöbl Regierung
sich gefällig zu
bezeigen, und
verharren gantz
Ihre
Gehorsamste Diener
Post Amt.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Senckenbergische Fundation betr.

No. 16

ad §. 5. Projects
de Novembr 1765.
giebt die Herren und
andere Betheiligte, sich
bey dem Protocoll.
Buch sogleich weiter
Meldung thun zu wollen,
wo sich die Beschaffenheit
der Stiftung und dem
Protocoll in Ansehung
derselben äussern sollte,
damit sie sogleich
begehen, das entweder
die Abänderung der
gegenwärtigen vacanten an-
zuordnen, oder der Vormund
und Administration selbige
übertragen werde.

In vorigen falle würde
die Commission Bedenken
haben, Gelder ohne
und bevor Sicherheit anzulegen
und deponiren zu können
erachten.

Ferner ad §. 6. dem
Herrn Ulrich zu gedenken, das

jüngst der seiner
ordinem Ossendentam
und Ihro Obrigs
Landesherr, und alles
Anwesen Ihro Jun? Excell.
mal den ganz Saum
Regt, und der selbe
aber den gedachtes
seinem Ritter Orden
schenkte.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1765. D. 16. December.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Auszug des Abschieds
Fürsten [illegible] Herrn
Johann Christian Senckenberg
Med. Doct. & Physici
ord. allhier wegen verstatteter
Praxis und selbiger Ausübung
de Dato den 1763. 18. Au-
gusti [illegible] Jüngsthin
des Endesunterschriebenen Rathsstu-
benung der Medicinal-Gerechtsame
& Verordnung dasiger Lande
[illegible] verfaßten Fassung, sub dato
Frankfurt d. 16ten December
1765.

Auszug des Abschieds.

Herr J. C. Senckenberg, [illegible]
Blomer [illegible]
wegen verstatteter
Praxis den 1763. 18. Aug.
nächsthin, und gestalten
Fassung [illegible] entfalte.

Abschrift von Holz-
gezeichnung ist
[illegible] nicht vorhan-
den; es ist also allein
die Namensunterschrift.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wohlgebohrner, Hochgelahrter
Insonders hochgeehrtester Herr Hofrath,

Wir haben die von Euer Wohlgebohrnen letzthin an uns
Zu "überschreiben beliebte letzte Willens-Verordnung samt
"übrigen Beylagen, richtig empfangen, und solche Zur acade-
"mischen Urkunden Repositur Rechtens einverleibt.

Wegen der in dieser letzten Willens-Verordnung von
Euer Wohlgebe. gegen die hiesige Universität und besonders
die Juristische und Medicinische Facultäten, auf eine vor-
Zügliche schätzbare Weise geäußerten Liebe und Vertrauen
nicht wenig Wir uns selbst allein die "Denenselben in
Unserm Namen von Unserm Herrn Collegen D. Roß
bereits mündlich abgestattete schuldige große Danksagung;
sondern Wir ersuchen auch hiermit höflichst alle dasjenige, was
Dieselben in mehrgedachter Dero letzten Willens Verordnung
der Juristischen und Medicinischen Facultät casu eveniente
aufgetragen und zu demselben beliebt haben, wofernalls willig
und dankbarst an, und geben Euer Wohlgebohrnen anbey

Ihr

die Versicherung, daß Dieselbe, casu eveniente, von Ihren Facultäten das ihnen gnädigst aufgetragene Geschäfft nach Verdienen thätigst und treu das gemeine Beste Ihro lieben Vaterstadt, auch Aufnahme der dortigen Medicinischen Wissenschaften, nie genug zu preisenden Absichten, getreulich werde verwaltet und besorgt werden.

Wir wünschen übrigens, daß Ihr Höchste Ihren Wohlgebohrnen, besonders Zum besten und noch mehrere Beförderung Ihro gründlichen und Ihro Ansehen auf ewig mit Lob, Dank und Ruhm bekrönenden Institute, noch viele Jahre bey allem dasjenigen Wohlergehen und Gedeihen erhalten möge; Anbey empfehlen wir die hiesige Universität zu Ihro gnädigen Liebe, und Uns samt und sonders zu beharrlicher Gewogenheit und Gnade, die Wir mit aller Hochachtung verharren

Euer Wohlgebohren

Giessen
d. 3ten May 1766.

ergebenste
Rector, Cancellarius, Decani,
Doctores und Professores der
Hochfürstlich-Hessischen
Universität daselbst.

Au D. 5. Maji 1765.

30

a Monsieur

Monsieur le Docteur Senckenberg

Conseiller de Cour et Medecin Ordinaire de

S. Et. Serme Msgr. le Landgrave de Hesse-Cassel

et Physicien ordinaire de la Ville imperiale

de et

à

franco. Francfort.

Ad Lit. A. Nro 50.

Ad Lit. A. Nro 50.

Ad Lit. A. Nro 50.

Zum Curator dessen habe ich
meinen in Actis sich befindenden
Herrn Bruder Johannes Christian
seligen von Buchenberg, Churf. Maynz.
wirkl. Rathshofrat, samt dessen
Vollkommenschaft Männlichen Ge-
schlechts und Lutherischer Religion
ernannt.

Falls sich aber durch Göttliche Fü-
gung zutragen, daß Dessen ganze
Volkommenschaft männlichen Ge-
schlechts und Lutherischer Religion
abginge, so habe in solchem Fall
theils aus besonderer Hochachtung
und Zuneigung gegen die Hoch-
löbl. Universität, theils aus wahren
Respect gegen meine Anverwandten
an derselben dieselbe lange Zeit
gestanden, welche, wie ich hoffe,
jederzeit in gutem Angedenken
sein werden, die Freiheit, mir
die beiden jedesmaligen Herren
Decanen der hochlöbl. Medicinis-
chen und Juristischen Facultäten

Fürsten- und Mediz-
inischen

zu Curatoren, und dazu die Einwilligung Meiner Hof- und Ehegerichten Herren zu bitten, zu welchem Ende dann ich, wohlgemeldte zu ernennen, und Meinen Hof- und Ehegerichten Herren Dero Einwilligung dazu zu ertheilen wollen, beiden eine kleine Erkenntlichkeit bestimmet habe. Wobei ich zugleich Meine Hof- und Ehegerichten Herren auf die Beilagen, nemlich das Testament, samt dazu gehörigen Rechnungen in Dero Canzley aufbehalten lassen.

Da nun die Handlabschrift dieser Stiftung auf die ehr Gottes, Beförderung der Wissenschaften, der Unterhaltung armer Studenten, welche sonsten allein aus Geldmangel zu nicht kommen könnten, gehet, so zweifle ich so weniger, daß die beiden Herren Oekonomen, und Meine Hof- und Ehegerichten Herren

† meiner
Chur Mainz gehörigen Stadt Hochheim
Erzpriesterlich Archidiaconat Bartholomäi Stift

selbsten einigen Anstand bey Zuwä-
rung dieser Bitte zu finden, sondern
mir Anlass durch Annahmung
dieses meines Antrages einen Be-
weis von dero gegen mir tragen-
den Gnädigkeit geben werden. Wo-
gegen ich mich meinerseits unterlas-
sen werde, mein möglichstes zu thun,
um denenselben bey vorfallen-
der Gelegenheit zu zeigen, mit
wie vilen Hochachtung ich stets
verharre

Meiner Hoch- und Wol-
gebohrnen Herren!

Ihro Magnificentz, Hochgeb-
Wohl- und Hochgelehrsamen
Herr Rectori, Assessori, und sämtlich
Herrn Professoribus der löblich- Hohen-
Dannstädtischen Academie

Franco. Giessen.

Ihro Hochgeb.
Hochgelehrsamer
Herr Rector,
Herr Professor,
Herr Assessor,
Herr Collega,
Gönner und Freund.

Giessen
29ten Martii,
1706.

gehorsamer
Johann Christian Senckenberg
m.p.

Löbliches Collegium
der Natur.

Nachdem an den 24ten Januarii dieß
Jahres der Herr Professor und Exemplar der Naturg. meiner Vor-
gänger im Amte, Herr Joh. Friedr. Gmelin
Tode, dieses Amt, als Beysitzer
des Löbl. Collegii der Natur-
forscher, erledigt hat, so habe ich
mich, sobald ich von dieser Begebenheit
Nachricht erhalten, bey Einem Hochedlen
Rathe dieser Stadt gemeldet,
um die erledigte Stelle zu erhalten,
und mich zugleich erboten, dem
Löblichen Collegio der Naturforscher
meine Dienste zu widmen.

Ich habe das Glück gehabt, diesem
Hochedlen Rathe bekannt zu werden,
und ich habe die Ehre gehabt, von
demselben zu dem Amte eines Beysitzers
des Löblichen Collegii der Naturforscher
vorgeschlagen zu werden. Ich habe
mich also sogleich nach Empfang dieser
Nachricht, um die Ehre bemühet,
dem Löblichen Collegio der Naturforscher
meine Dienste zu widmen, und
habe mich, sobald ich von Seiner Hochfürstlichen
Durchlaucht, meinem gnädigsten Herrn,
die Erlaubniß dazu erhalten, nach
Leipzig begeben, um mich daselbst
mit dem Herrn Professor Gmelin
mündlich zu unterreden.

Ich habe das Vergnügen gehabt,
mich mit diesem Herrn zu unterreden,
und ihn zu ersuchen, mir seine
Gedanken zu eröffnen, wie ich mich
gegen das Löbliche Collegium der
Naturforscher zu verhalten hätte,
um mich in dasselbige einzuschicken.
Er hat mir alle Nachricht
gegeben, die ich nöthig hatte, um
mich in dasselbige einzuschicken, und
mir alle Freundschaft erwiesen, die
ich nur immer verlangen können.

Ich habe also die Ehre, Einem
Löblichen Collegio der Naturforscher
meine Dienste anzubieten, und
mich zu erbieten, alles dasjenige
zu thun, was mir als einem
Mitgliede dieses Löblichen Collegii
obliegen wird.

Ich habe die Ehre, mich zu
Einem Löblichen Collegio der
Naturforscher zu wenden, und
alle diejenigen Nachrichten
einzuziehen, die ich nöthig habe,
um mich in dasselbige einzuschicken

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Mala agunt SI. nil commune habe,
ut regula rectangulorum
circa proiecta centra gra-
vium momentum.

Comm. d. Natur Lehrung
pto mixtor Mischung.

Adl. 4 Sect. d. 1770 Engl.
Naturforscher etc., mündl.
v. Lab. ch. pag. 31 und 36.
Im Physikal. Collegio stehe,
at. d. 5 Sept. allerley de-
clariret habe, Ihro Excellence
aber dem Inhalt, gottlosen
Lehre.

Sie jedes Vorstellungs Vermögen
Thierischer Cörper gehandelt
Collegia circa Theorie andere
= Theile Physic fortsetzung v.
Jahren le concert.

Richtig ist, daß Schwefel, Salz
Salz, und Erde Theile mögen v. Thier
Pflanzen erhalten.

Einig in Gottes Lehre. Gehe
d. Concept d. Schuberts dem
Naturforscher Gnade Ihnen,
Amen.

Schubert addebat: Sey mir 1/4 Pfund
Salpeter, 1 Kan, 1 Theelöffel voll
Salmiac, 1 Loth Schwefel 3 1/2
Loth Gold in Königswasser,

Mineralien Cabinet sehr klein
an, 4 Loth Spiritus
Vini, v. Schubert das.

aber Tinctur, Schwefel mit
mir 3 1/2 Loth Salpeter Quecksilber
Salmiac v. Kochsalz, alles
Gold ganz = auflöst 3 1/2 Loth
Gold ist.

Da d. 5 Sept. Collegium alter mein
Vorstellungs mit d. 1 Sept. Collegio
contrastirt, sowohl 5 Sept.

[illegible]

d. P. 9 Jul. 1770.

[illegible] hi ad [illegible] 1 Xr.

Extractus Protocolli Löbl. Raths
wegen Acta de dato 6. Julii 1770.

Ubenlin Anna Frau Schubert wie auch
Herrn Gottfr. Daniel Hahnemann Med: Doctore
und Physico ordinario allhier wegen des IX. Col-
legium gehaltene Pro Memoria wegen ihr
Singen Data, die Ordnungsmäßige Einrich-
tung und Approbation der Lehrer im
Jahr 1763. und 1765. vorgeschlagene Stiftung
betreffend, eingleichen Verlust angezeigen
und darüber resolviret worden:

1.) Vonatter ad Acta.

2.) Wird dem Herrn Gottfr. Dan.
Hahnemann, wie Frau Schubert
wegen der ihm für das Examen Col-
legium bezeigte Attention der schul-
dige Dank mit der Versicherung
ihnen abzustatten, der Herr wegen
die Stelle eines Inspectors, der Herr
und alle endlich Mitglieder des
Herrn Conditoris in Ausübung gnädi-
ger Stiftung sogenannten patriotischen Ab-
sichten applaudiren und beförder-
lichen Fortgang wünschen;

wegen

mung zu der Acte nicht unthun
der Sache und der Sache Stärke zu
Verminderung gereichen solle, Endzwecks
von dem Rathe Acte und der Sache
Beschaffenheit die Nachricht ertheilen könte.
In dieser Abfassung unsers unmaß-
geblichen Gutachtens sind wir,
endlichst in allem unterthänigsten
Respect gegen Ew. Excellence und dero
hohe Einsicht, zu deren gnädigsten
Institution wir uns und Ihnen
denen selben, treugehorsamst zu,
und ersterben wir dero Sonderbahren
Gnade und Hochgewogenheit,
Ew. Excellence
unterthänigst gehorsamste Diener
Gerhard Friedrich Albrecht
p.t. Actuarius Collegii
iuratus.

Ferner Ist. Deputatus, dem selben Extra-
ctum hujus Protocolli mit dem Anhange
gnädigst zu communiciren gemacht
worden.

Inspicerat mihi ipsi Ego
Rémi Schubart
7 12 Jul. 1770.

d. 24 12 Jul 1770

Extract Protocoll Rathsverfassung
des Hochlöbl. Burgk Consistorii
Forstorf, als Extract Protocolli
de dato 6 Jul 1770.

Nachdem Ihro Königl. Majestät
Allergnädigst anbefohlen
Hochlöbl. Consistorio
Ihre Gedanken, wegen Verbesserung
der Justiz-Verfassung
Allergehorsamst
einzureichen;

Gemäß Königl. Collegium
hat. Es hat nöthig befunden
gewesen, Nachstehende
Gedanken allerunterthänigst
einzureichen und Ihro Königl.
Majestät Allergnädigster
Resolution darüber
gehorsamst anheim zu stellen.

Es scheinet, daß die Ursache
der Verzögerung
in Justiz-Sachen
vornehmlich
1) in der Menge
der Advocaten,
2) in der Weitläuftigkeit
der Schriften,
3) in der Unwissenheit
der Richter,
4) in der Unordnung
der Gerichte,
5) in der Unbestimmtheit
der Gesetze,
6) in der Unwissenheit
der Parteyen,
7) in der Unbekanntschaft
der Gesetze,
8) in der Unwissenheit
der Magistratus,
9) in der Unmöglichkeit
alle
Fälle
10) in der Unbestimmtheit
der Strafen
11) in der Unbekanntschaft
der Gesetze
12) in der Unwissenheit
der Richter
13) in der Unbekanntschaft
der Gesetze
14) in der Unwissenheit
der Richter
15) in der Unbekanntschaft
der Gesetze
16) in der Unwissenheit
der Richter

Dieses: [illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

P.S. Q. Ad. Sam. Notam
scabinat. me ipsum.
pro Collegio.

Pro Memoria

an

das Löbliche Collegium

von Herrn Notario

wegen

Johann Christian Senckenberg,

M. D. Hess. ord. Medicin.

Pro admittendo per Commissarios
et approbatur 1763.
und 1765 wegen Bestätigung Scabinatus

Meine Lebenszeit, und [illegible]
Wohnungen [illegible], [illegible]
hier Abgeordneten, [illegible]
[illegible] der Pest auszuharren,
[illegible] der [illegible] zu helfen,
[illegible] [illegible] zu [illegible]
möge. [illegible] wir
alle [illegible] und unsere
Verbindungen [illegible]
sind, wie auch die unsere-
[illegible] Vorsorge der Pflicht [illegible]
[illegible] Collegii
der [illegible] Mitbürger
[illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Extractus Protocolli

Löbl: Fürstlichen Gräfl: Hochgräfl: Sub actu Frankfurth am Mayn in Collegio den Ihro Römis: Kayl: Majt: Dinae d: 17. Martii 1766.

Abwesenden Ihr: Hochgr: Senior Herr Graf Christian Ludwig von Isenburg wegen Ihro Ihro Doctor Medicinae und Hochgr: Senckenberg Ihro zugestellte Dispensation, wo Sie Ihro zu Augsburg 1763. erhaltene Hochgr: Privilegia und Freyheiten und Sonderbahre Gnaden Ihro selben nähmlichen auch zu Verfertigung eigenen Bücher und Schriften ertheilet, ratificiret.

Es ertheilten Ihro Excellenz Dero Ihro Ihnen allergnädigst ertheilte Regal-Confirmations-Concessio de 15. Februarii 1766. wie auch Ihro Hochgr: Excellenz

…wohlgedl. Herr Syndicus
…Löbl. Collegium zuruck,
…schriftlich Anzeige
…machen und hierauf

resolvirt:

Es nomine Collegii durch Dr.
Herr Senior dem Herr Syndicus Senckenberg
für die beschehene Communication dienl.
Dank zu erstatten, ihme für
fernere dienl. und Gott wohl gefälliger
Verrichtungen, allen göttlichen Segen
Gesundheit langes Leben und
fernere Communicata in Registra
tura Ordnungsmäßig aufbehalten werden
sollen.

In fidem
Johann Matthaeus Stohlbein
Collegii Actuarius jurat.

[illegible] Verordnung [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

~~No 1[illegible]~~

No 5. (page 2, vol)

1770. miscellaneous.

1488. x 57.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Arma

Symbolum

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Die Tab. I. oben genannt
$\frac{1}{4}$ Stück der 3 Zoll schalichten Meer-
$\frac{1}{2}$ Stück der 6 Zoll — —

Saturni Beschaffenheit.

Wilhelmsdorf d. 13 Oct. 1789

Errata subscribenda

pag. 8. linea ultima post MDCCVIII. ponatur MDCCVII.

p. 9. lin. 20 post Anno ANNO.

p. 10 lin. 17 loco Anno ponatur Anno.

p. 66. Coll. 2da lin. 19 loco Cosson ponatur Cosson.

~~p. 71. Coll. 2da lin. 2 loco Sold~~ ~~loco Soldan.~~

d 22 Juni 1770.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ao 1770 d 30. Januar. Donnerstag Abend
1770 - d 30. Januar. Donnerstag Abend

Gl Stein d Jüngere Bürgermeister
Gl Stein der Jüngere Bürgermeister
ist Mitglied d Senckenbergischen Stiftung
ist Mitglied der Senckenbergischen Stiftung
seit d 14 Januar 1770
seit dem 14 Januar 1770
Actum dem Gesetz der 5 Exemplar
Actum dem Gesetz der 5 Exemplar
zu unterschreiben
zu unterschreiben

Gl Stein d Jüngere ist Mitglied der Senckenbergischen Stiftung seit d 14 Januar 1770 Actum dem Gesetz der 5 Exemplar zu unterschreiben

Gl Stein der Jüngere ist Mitglied der Senckenbergischen Stiftung seit dem 14 Januar 1770 Actum dem Gesetz der 5 Exemplar zu unterschreiben

Gl Stein d Jüngere ist Mitglied der Senckenbergischen Stiftung seit d 14 Januar 1770 Actum dem Gesetz der 5 Exemplar zu unterschreiben ℔ 25. —

Gl Stein der Jüngere ist Mitglied der Senckenbergischen Stiftung seit dem 14 Januar 1770 Actum dem Gesetz der 5 Exemplar zu unterschreiben ℔ 25. —

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1770. 4 12 Jan.

N Mein Herr Gemahl sey selbst
Hofe gegangen, Sr. Mayt. d.
J. Abschied dass sie wären,
sey Sr. Majestät auf der Trep-
pen entgegen und Ihro
und wieder herauf gegan-

Nach Tische sey Sie
gefahren, wo sie alle
beysammen, und getanzt: Abends
nahm sie Ihr Abendessen
Nota: mit nach Hofe.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

D. Johann Christian Senckenberg,

Königl. Dänischen

Geheimden Leibmedici und Consulenten

Sacri Romani Imperii

Hochgräflich Hanauischen Rath- und

Leib-Medici Hochbetrauten

Hochansehnlicher Stadt Frankfurt

Hochbestallten Physici

Ritters Sr. Königl. Maj. in Dänemark

und Norwegen, Christian, Carl, Schutzherrn von Senckenberg

auf Bornheim und Sachsenhausen, Erb-Lehnherrn

Geboren den [illegible] MDCCLXX.

Ô felix hominum genus,
Si vestros animos amor,
Quo coelum regitur, regat!

Böckh: de Corpor. Philos.
L. II. N. 8.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

II. Vorbericht

Kurzer Innhalt desselben.

§. 1. Beschaffenheit zu dieser Beschreibung

§. 2. Nachricht, den ganzen Beschreibungen des Bistums familien und Stadt Frankfurt Herrschaften ~~absonderlich~~ gegen die

§. 3. ~~Stadt~~ Grenzen Beschreibung, des gegenwärtigen Herrschaft.

§. 4. Weitere Beschreibung des Stadt samt Obrigkeitlicher Verfassung in denen ~~drey~~ Beilagen 1. 2. C

§. 5. Wie die ~~Bischöffe~~ Landgrafen zugleich folgends die Beilagen 3. 4. 5. 6.

+ annoch in der Erzählung

§. 6. 7. 8. Ausziehung des ersten Bistums Beweis C

§. 9. Ausziehung des Zusatzes zu dem Bistums Beweis.

§. 10. Fasset diesen fort.

§. 11. Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer solchen Bistung überhaupt.

§. 12. Ursachen warum dieselbe in Frankfurt besonders nöthig, samt der Anzeigung einer Abtheilung des Lands gemäßen, aber dieses Vorhaben nicht vorgenommen Anstalten.

§. 13. Betrachtung, wie schon öfters angeführt, samt mit solchen Bistungen den Anfang zu etwas ganz grosses gemacht, samt Beweis des Deutschen Reichs, und Beilage 7.

§. 14. Grosmüthige Versorgung des Schwäbischen Kaiserhauses gegen Armen und Waisenkinder, alle Unterstützung deren Privatpersonen, die zu seiner Hoheit etwas unternommen.

§. 15. Erzählet, was der löbliche Magistrat zu Frankfurt in Ausführung gegenwärtiger Bistung gethan.

§. 16. Verordnung wegen Verwaltung der halben Quart Beisteuer der Obrigkeit, samt Beilage C.

§. 17. Zurathe und weitere genaue Veränderung der Stiftung, durch den Abkauf einer Kammerischen Stiftungs-Gattung.

§. 18. Vorschlag zu einem Bürger- und Lehrjungen-Hospital.

§. 19. In denen wegen des im Hospital zu vorhabenden Einrichtung auf einige Jahre stehenden, gegen Zahlung.

§. 20. Erbittet man sich zu Beförderung dieses gemeinen Wesens die milde Beisteuer einiger gutthätigen Gemüther.

§. 21. Einrückung der Dienstpflicht dieses Beitrags-Briefes.

§. 22. Wünsch zu glücklichem Fortgang und Abschluß des Werks, samt dem Beschluß, und Letzten Folgen 9. und 10. des Dezembris Als Schluß Betrachtung.

D. 1.

Vorrede an meine Leser des Versuchs.

Mein Vorsatz bey Herausgebung dieses Versuchs ist nicht allein gewesen, meine Gedanken zu eröffnen, sondern auch Anlass zu geben, dass andere, welche mehr Einsicht und Erfahrung haben, mich entweder (+) belehren, oder durch Widerlegung meiner Irrthümer, (o) zu mehrerer Aufklärung dieser Materie Gelegenheit geben möchten. Ich habe mich also nicht gescheuet, meine Unwissenheit in vielen Stücken, die ich gerne gewusst hätte, zu bekennen, und meine Zweifel anzuführen, damit andere, welche mehr Einsicht haben, mich entweder belehren, oder meine Irrthümer widerlegen möchten. Ich habe mich auch nicht gescheuet, meine Meynung zu sagen, wo ich glaubte, dass ich Gründe dazu hätte, ob ich gleich wohl wusste, dass sie manchen Lesern würden widersprechend vorkommen. Ich habe mich auch nicht gescheuet, meine Gedanken über einige solche Dinge zu eröffnen, die vielleicht manchen Lesern lächerlich vorkommen möchten, weil ich glaube, dass auch solche Dinge, wenn sie gleich nicht in die Wissenschaft gehören, dennoch zur Erläuterung derselben dienen können. Ich habe mich endlich auch nicht gescheuet, meine Gedanken über die Mittel zu sagen, wodurch man die Wissenschaften und Künste in einem Lande befördern könnte, ob ich gleich wohl wusste, dass ich dadurch vielen Lesern würde verdächtig werden, als wenn ich mich in Dinge mischte, die mich nichts angehen. Ich habe mich auch nicht gescheuet, meine Gedanken über einige Mittel zu sagen, wodurch man die Wissenschaften und Künste in einem Lande befördern könnte, ob ich gleich wohl wusste, dass ich dadurch vielen Lesern würde verdächtig werden, als wenn ich mich in Dinge mischte, die mich nichts angehen. Ich habe mich auch nicht gescheuet, meine Gedanken über einige Mittel zu sagen, wodurch man die Wissenschaften und Künste in einem Lande befördern könnte, ob ich gleich wohl wusste, dass ich dadurch vielen Lesern würde verdächtig werden, als wenn ich mich in Dinge mischte, die mich nichts angehen.

(+) Belehren, oder durch Widerlegung meiner Irrthümer,

+ hier derselben Absicht, sagt, in comoda publica, das ist,

(o) zu Verbesserungen, oder durch Anmerkungen, und Fragen, worauf endlich etwas geantwortet,

1768 am 30 May

Vorrede an meine Leser des Versuchs.

Mein Vorsatz bey Herausgebung dieses Versuchs ist nicht allein gewesen, meine Gedanken zu eröffnen, sondern auch Anlass zu geben, dass andere, welche mehr Einsicht und Erfahrung haben, mich entweder belehren, oder meine Irrthümer widerlegen möchten. Ich habe mich also nicht gescheuet, meine Unwissenheit in vielen Stücken, die ich gerne gewusst hätte, zu bekennen, und meine Zweifel anzuführen, damit andere, welche mehr Einsicht haben, mich entweder belehren, oder meine Irrthümer widerlegen möchten. Ich habe mich auch nicht gescheuet, meine Meynung zu sagen, wo ich glaubte, dass ich Gründe dazu hätte, ob ich gleich wohl wusste, dass sie manchen Lesern würden widersprechend vorkommen. Ich habe mich auch nicht gescheuet, meine Gedanken über einige solche Dinge zu eröffnen, die vielleicht manchen Lesern lächerlich vorkommen möchten, weil ich glaube, dass auch solche Dinge, wenn sie gleich nicht in die Wissenschaft gehören, dennoch zur Erläuterung derselben dienen können. Ich habe mich endlich auch nicht gescheuet, meine Gedanken über die Mittel zu sagen, wodurch man die Wissenschaften und Künste in einem Lande befördern könnte, ob ich gleich wohl wusste, dass ich dadurch vielen Lesern würde verdächtig werden, als wenn ich mich in Dinge mischte, die mich nichts angehen.

allen übrigen Beschluß also
(o) [illegible] Beschluß
des gemeinen Beste, [illegible] Ordnung
[illegible] + werden,
als der Ausschuß [illegible] sich
(+) [illegible] auf Erhaltung Friedens-Stadt,
[illegible] und wie,
solches mit Gott [illegible]
[illegible] der Stand Execution [illegible]
[illegible] Reichs-Gutachten, [illegible]
[illegible] Execution, [illegible]
[illegible] Mainz, [illegible]
[illegible] Execution [illegible]
[illegible] Mainz [illegible]
[illegible] Execution [illegible]
[illegible] Execution [illegible]
[illegible] Execution

[illegible] können. Bitte Gott
[illegible] und auf Glauben
[illegible] sie uns und anhangen
[illegible] [illegible] und dort
[illegible] + pflegen
[illegible] + [illegible]
[illegible] + [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] + [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Erklärung der ersten Kupfer-~~Tafel~~ Tafel.

1.1.1. Das ganze Planum, welches 100490. quadrat-
Fuß in sich begreift.

2. Façade des Hauses auf der gegen Westen
Gasse, mit der Überschrift unter dem Sen-
kenbergischen Familien-Wappen:

Ædes Fundationis
Senckenbergianæ
In publicum commodum
Anno MDCCLXIII.

Erklärt:
Das Haus der Senkenbergischen Stiftung,
welches zum gemeinen Nutzen (c)
errichtet worden
im Jahre 1763.

(c) nämlich zur Verbesserung der Medicinal- und v. Vorlesungen

3. Grundriß des Hauses, worinn theils Wohnungen,
theils Conferenz-Zimmer, theils andern Gebäuden.
sodann besondere Zimmer
vor gewisse Stücke der Medicin bestimmt, um zu
jedem gehörige Collectanea oder Naturalien
bequem beysammen zu verwahren,
welche sich auf sie, oder den Bücherbau num. 4. re-
ferirten.

4. Der Bücherbau, in welchem unten a. die Küche b. der
Mägde Stube, c. ein feuerfestes Gewölbe, d. eine
Waschküche, e ein Laboratorium chymicum mit
seinem gehörigen ~~Keller~~ und dazu gehörigen Keller.

5. Der Bücher-Saal, in welchem unten a. ein Saal,

6. Ad gestandas Mosenung, und oben und
Kupfergrunder Saal, worinn die Wohlworfene
begraben liegt.

6. Der Garb.

7. Für Wagen-Remisen.

8. Für Pferden.

9. Der Medicäischer Garten.

10. Bey Vorgebürg des Kirchhofs, mit folgender
von ihm selbst verfertigter Grabschrift:

† unter den Beilagen N. 10. befindlichen, und hier wiederholten

D. O. M. S.
Auditem hoc in sepulcro
terrenum corpus
Joannis Christiani Senckenberg,
Dei misericordia beneficiorum
dum hic vixerat,
Boni civis,
Medici fidelis,
Cui terra exilii locus,
Coelum Patria,
Quam repetiit locum,
Cum placide moriendo libertatem
assequeretur,
Anno MDCC Die
Natus MDCCVII. D. XXVIII Februarii.

*

Vivere dixe mori: Sic vitam morte peregisti;
Soli vincenti nunquam corona datur.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

post verba auctoris quoque dicit
utere ut [illegible] et [illegible] et [illegible]
[illegible] et [illegible] [illegible] et [illegible]
Salvatorem nostrum Salvatorem.
Matth. XI, 28.

d. 9. Februar. 1770

Der hl. Vicentiaz. [illegible] Aufsatz
[illegible], und in [illegible] Catholischen Salvatorem
(: [illegible] :) [illegible], [illegible] Catholischen [illegible] Buch ist
mit [illegible] [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible]
vatrem [illegible] [illegible], [illegible]
alle [illegible] [illegible] [illegible].

d. 4 Febr. 1770

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Catholischen [illegible]
Catholischen [illegible] [illegible] [illegible] Salvatorem [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible].

(: Vid. de productione primi Catholici Apostoli :
Sancti Salvatoris Vincentiaz Calender item
Lessii Hist. Soc. Jesu T. I. :)

pp verba: Hoc est enim Corpus
Jesu Christi Salvatoris sacrum,

pp verba: Hoc est Sanguis Testamenti, qui pro vobis
Jesu Christi effundetur.

d 25 febr. 1770.

Zu Deutsch:
Gott dem Allmächtigen zu Ehren.

Hier unter diesem Grab liegt verwahrt der irdische Theil
des Herrn Ferdinand, der in seinem Leben, durch
Gottes erbarmende Güte, ein wahrer Diener
und treuer Knecht gewesen, der die Kunst
den Ort der Vermessung, den Feuerlabor für
sein Vaterland gestaltet hat, dessen er mit grossen
Fürsten Rath pflegte, aber durch seinen Tod
die Gesellschaft verlor
im Jahre MDCC
geboren MDCCVII. den 28ten Februarii

*
Verstorben, worüber Christ: Die Freude über den
Tod des Lebens erworben;
Dann niemand sind geehrt, aber, den
unterwiesen ist.

11. Im Bassin.
12 Im grünen Cabinet.
13. Bei Gewächshaus mit Abbildungen.
14. 14. Die Mauer, welche den Garten von dem Forstthal
und der Akademie [illegible] in dem Wetter
und Zoben [illegible] Communication.
15. Das Forstthal [illegible], welche
mit den Forst-Beamten, in einer besonderen Verfassung und
Folgende Gestalt haben sind:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Xenodochium Civicum,
Jesu Christo Salvatori sacrum,
Civium pauperum amore
conditum et instructum
opera et impensis
Joannis Christiani Senckenberg,
M.D. et Physic. Ordin.
Anno MDCCLXX.
Civium munificentia
amplificatum.

Im Entwurf:

Das Burgerhospital Neue Hospital
dem Liebe Jesu Christ gestiftet
welches auf Kosten Vor Ordnung Burgermeister
Rath und Kosten Hallischen Doct. Medic. u.
physici Ordin.
Johann Christian Senckenberg
~~der Arzneywissenschaft Doct. und Physic. Ordinarius~~
im Jahr 1770.
auf- und angerichtet,
Bey der Burgerschaft Mildthätigkeit Zahl
mehrer vermehrt und nützlicher
gemacht werden.

Über der Thüre eine Kleine Schrift Tafel Einfach mit
16. Der Spruch des Hospitals. offenen Armen, v. Kommt zu Mir alle: Salvator mundi salva nos.
Matthäus Matth. XI, 28. + über der Thüre
17. 17. Zwo Inschriften zum Hospital.
18. Der Wirthschaftsplatz bey dem Hospital.
19. Der Vorplatz bey der Anatomie.
20. Theatrum anatomicum mit seinen Zuhörer-
bänken.
21. Der zur Anatomie gehörige Raum.
22. 22. Die Zimmer an der Brandmauer, worin die Lb.
Stiftung a. ein Wohnplatz für das Hospital,
b. ein Wohnplatz für das Gerichtshaus,
c. ein Wohnplatz für das Haus an der Hirschgasse
gehört.

Tab. II. Erklärung der
Zahlen

Erklärung der Zwölften Tafel.

1. Theatrum oder Amphitheatrum anatomicum,
in welchem Mittel mit Tisch, wo man die Cörper
auf diesen vor 3 Stücke übereinander, denken,
über denen Cörpern die Zuschauer Bänke, in der Mauer 2
Glas-Fenster vor prospecta anatomica, in dem 8.
Fuß [illegible] selber aber über solche Nischen,
mit Squeletten gezieret stehen.
(x) (x)
2 Das Preparatorium oder Präparir-Zimmer.
3. Die Küche der Anatomie.

(x) Hat folgende Aufschrift:

Theatrum anatomicum
adaugendam rem Patriæ medicam
exstructum
Anno MDCCLXVIII.
curantibus
Joanne Christiano Senckenberg,
M.D. et Physic. Ord.

Die Inschrift:

Beförderung der Zergliederung,
welche zur Verbesserung der Medicinal-Wissenschaft
in dem Vaterland, erbauet worden
im Jahr 1768.
unter der Aufsicht und Kosten
Johann Christian Senckenbergen,
der Rechten Doct. und Physic. Ord.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Vorrede.

§. 1. Es hat mein Herr Vetter, der Hochedelgebohrne Herr, Herr Johann Conrad Textor, der Rechten Doctor und Fürstlich-Nassau-Usingischer Rath, Leib-Arzt und Physicus ordinarius der löblichen Reichs-Stadt Frankfurt, Herr Johann Ott, zu Nürnberg, weyland der Reichs-Stadt Frankfurt Gutter Gedächtniß und Alter Rath, sonderlich auch Dasige der Arzney-Gelahrtheit Beflissene, eine ziemliche Anzahl Observationes, Curen, Cur-Arten, Recepten, Consilia und Responsa, bey Ihro Hochgräflichen Excellenz Herrn Grafen von Hanau-Lichtenberg, Ihro Hochgräflichen Gnaden, Herrn Grafen von Nassau-Saarbrücken, Herrn Grafen von Nassau-Usingen, Herrn Grafen von Leiningen-Dachsburg-Falckenburg, Herrn Grafen von Solms-Laubach, Herrn Grafen von Isenburg-Büdingen, Herrn Grafen von Stolberg-Königstein, Herrn Grafen von Stolberg-Gedern, Herrn Grafen von Stolberg-Wernigerode, Herrn Grafen von Stolberg-Ortenburg, Herrn Grafen von Stolberg-Rochefort, Herrn Grafen von Stolberg-Schwarzenberg, Herrn Grafen von Stolberg-Wildenfels, Herrn Grafen von Stolberg-Roßla, Herrn Grafen von Stolberg-Hohnstein, Herrn Grafen von Stolberg-Stolberg, Herrn Grafen von Stolberg-Wernigerode, Herrn Grafen von Stolberg-Ortenburg, Herrn Grafen von Stolberg-Rochefort, Herrn Grafen von Stolberg-Schwarzenberg, Herrn Grafen von Stolberg-Wildenfels, Herrn Grafen von Stolberg-Roßla, Herrn Grafen von Stolberg-Hohnstein, Herrn Grafen von Stolberg-Stolberg,

Christ deßen zweite Epi-
stel Sanct Johannis Canonisch
von Ephesus gen Patmos verbannet
zu Jerusalem, und Procli-
dem ersten Bischoffen Zu Athen
Apostat, Timotheum
bei, der Timon sie durch
ein Decret den Dienern
Christi, der Timon Bischoff Cyprus
Philippus (a) der seinen
vier Töchter der Weis-
sagung Gabe sagt: Gau-
deo primum tua gloria, cu-
ius ad me pax aliqua pro ne-
cessitudine nostra redundat:
deinde quod memoriam roseri
mei pulcerrimis operibus vi-
deo proferri: postremo quod
patria nostra floresci, quam
mihi a quocunque excoli
iucundum, a te vero sanctis-
simum est. Quod superest,
Deos precor ut animum istum
tibi, animo isti te quam
longissime tribuant. Nam
liceret mihi futurum, ut
peracto quod maxime proxime pro-
misisti, inchoes. Verum
enim sed incitata libe-
ralitas stare, cuius pulcritu-
dinem ultro ipse commendas.
Illud te unum sine vir Pli-
inius haud gravatim rogem.
Dann wünschen wir Ihnen

+ der jüngere

(a) Epistol. V. 12.

Ihnen in seiner Feierlichkeit
bestärket werden, nemt
er endlich sein ganzes Ver-
mögen zu diesem Lud-
werk, um etwas dasselbe
Herauszubringen.

§. 2. Das Dunkenbergische Haus
ist jederzeit berühmten Ge-
lehrten merkwürdig worden
Denn Graf Hatto Johann
Hartmann Dunkenberg
Med. Doctor, und Physi-
cus ordinarius, auf dessen
Ansuchen seinen Lieb-
lings Sitz zu Frankfurt das
Lustgartenhaus, und ansehn-
liche Verbindungen erhal-
ten, und dass seine
beide Töchter mit allen
denen ausgesuchten in
der Stadt befindlich
gewesenen, diesen zweien
Standesherren zur Ehe und
nützlich zu sein. Sein
Herr Vetter und beiden
Herren Söhnen sind gleich-
falls daher benamt. Und
den Mittwochen Vor-
sitz, sind die Zusammen-
künfte der Gelehrten
in medicinischen Sachen
Verbindungen, im Hause
Dunkenberg, mittels
Herr Archiater, und
ans Namen, (sitz meines
Urgroßvaters Bruder

† sagt aber hilft
Ihnen zugedachter
Verbindungen,
hilft

(a) diese hat den Buchstaben
Hardings eingehändigt
gebraucht, und die Schrift
dem Buchstaben und Zu-
satze beigefügt zu
machen.

(b) Sein Buchstabe, die
Bemerkungen und
Schriften, den Testamen-
ten sind in jedermanns
Hand.

Bemerkungen a) sind mit
Bewilligung des Namens die
meinigen Herrn Johann Wenzeslaus
Bemmingen b) handschrift-
lichen Aufsätzen. Mein
Vorhaben [illegible] zu dem
Ende, damit zu einer
Zeit, wann es einmal, wenn
es den Gott mir gnädigst
fügt zurückgelegt wird, schrift-
lich in denen letzten Jahren
meines Lebens gesammelt
worden, damit ich die Fa-
milie zu Nutzen, Ehren und
Ansehen zu Erhaltung
des Hauses und Stifts
Bemmingen, und Linsenhofen
Stiftungen, Verordnungen, wie
solche in jetzo Zeiten, in etwas
eingeschränkt sein
müssen.

§. 3. Gleichwie dabey Sorge zu allem
guten Glücken meiner Fa-
milie danket mir, Herrn
Herrn mit seinen Geschäf-
te mich. So ist dieses eine
wichtige Betrachtung im Leben und den
Tode wegen einer ehrlichen
Person unbekannte, dem
Gemüthe [illegible] Lust so
genau, in Acht genommen
ganz gewöhnliche Sache. Es gibt
seine ganze Lebenszeit,
gegenwärtige und Zukünf-
tige, wie selbe Menschen
Menschen anvertrauen, dem
Beruf, und seinen Pflichten zu

dencken soll, dem gemeinen
Wesen allein sein. Er beob-
achtet dabei die Pflicht zu
reden zum Vergnügen. Er
wählet die Beredsamkeit
der Weisheit. Er giebt davon
der Vergnügsamkeit, zu der-
en Verlangen, insonderheit
wenn alleine der Vergnü-
gen Hospitals ob sonderlich
gemeinet ist, in Acht nimt.
Er sorget vor die Arzney
Kunst; und beschneidet
denen Herren Physicis
die Oberwaltung, um di-
ser heilsamen Kunst zu
mehrerer nützlicher
und dabei ergötzlicher
Ausübung. Er bedenkt
diejenige, welche ihm viel
gedenken, und theilt damit
ein Theil gehen wie ein
Christ und guter Bürger
sein Andencken der
Nachwelt vermachen kann.
Womit aber sein Familie,
welche zu gleichfalls darbei
nicht wie denen Fremden
gesetzet, in grosse An-
theilbefalle, schreibt meinem
Herren Vater, und der-
selben mündlichen Vorkom-
men, sub titulo honora-
bilitatis bei die Mitbesa-
gung überlassen, denen
auch die Titel dieser
Testamentarien über-
tragen. Und endlichzum
allen in der Welt vergnüglich

ist, der Juridisch- und Medicinischen Fakultät der Universität zu Giessen, wenn Abgang dieses Limit in Betreff in gewissen Maas wegen der Nachgrenzung eingeräumt, um damit denen künftigen Zeiten, auf alle Anhaltspunkte, möglichen Präsidien möglich, vorzuschreiben. Solches ist der kurze Innhalt dieser Ueberreichen und dem Vaterland zu Dienst gereichenden Richtung welche jetzige Zeit zur Folge und Beitrag anzeigen wird. Ich gedenke mein Thun darin auf allerhand solchen einzurichten, und sie zu sagen Endzweck die Finanzen Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu widmen, damit die Richtungsbestimmung so bester in die Ordnung kommen, und sie selbsten sowohl als andere in Regierungsfällen den Anfang stehen. Es wird sich auch sehr gut dabei zu machen, die genaue Stimmung zu stellen, sehen zu können jemand glauben oder einen nützlichen Beitrag machen wollen, gerne die damit ihm theilen.

§. 4. Die Alten haben dasjenige, was zur dem Handwerk einen großen Nutzen, oder was sein Leben und dessen Substanz in die Conservation, und wann man allenthalb durch einfache Verordnung alle Irrungen, und die Ursachen, den Streit aufhebt, daß man in guter Einigkeit leben kan. Dem Handwerk ist an seinem Leben gelegen, aber sonsten Niemand an seinem Untergang, und wird mit Handwerken einzelne, als andere, die man von alters her in seinen Schranken bekannt, und wann Jedermann sein Handwerk nicht, wann er will, oder wol zu lernen, gleich bezahlt sein. Es unterscheidet sich auch dasjenige was es nicht schändlich ist, mit großer Mühe, Fleiß und Arbeit. Sein Leben stellen die Lehr- und Lehrmeisterschaft und der gute Nahmen bei den Handwerken Nachricht. Was es zu sparen, gehet dasjenige, was diese Handwerker anlangt sich selbsten dem gemeinen Wesen bei Lebzeiten, auch auf sich den gemeinen Gedanken zu erstrecken, dann in seiner alten Beschaffenheit, wie nun auch den guten

N. 1.

Verfahrungsart der Preisen, Hartpünkte Ehre so lebet, Ehre
nicht das sie, es schicket sich
selbst und denen Sinnungen Erkundab, und es ver-
sieht sich wo nöthigen Falls
ab und Beistandt, durch
Hochlöblichen Magistrats
ein jeder, als so sach-
dienlichen gefällig abverlan,
mehr Beilage N. 1. und der
darüber ergangenen Magi-
strats, dienstlen Rapp. 1763.
sein Unterthanen Gehorsam
leisten, und ihm dieses eine
eigens übergebende Adpe-
dition, wegen gnädigen
Rath Audienz bezeu-
gen, wie dann auf sein gehor-
samstes Ansuchen zu Hochlö-
blichen Beingrad, Corpore
in N. 2. de 17. März 1766. gesch-
ehen so ist gelesen, allerhand
ein weit mehrers, als was
mein Herr Herr jemals
Verlangen, und worbey zu
die Unterthänigste Ehrerbie
tigkeit anzeigen, welches
erwähnten Verwandten,
und jedermann zu der-
bei zu thun hat, zur Nach-
richtung dienen thut.

N. 2.

P. S. Ihm noch die oben über-
haupt erzählte Einrichtung
etwas mehr zu bestätigen
lege mein Herr Herr mit
Hochen Befehl des hohen
Rittergrad dem 18. Aug.
1763. zu jedermanns Wissen
und N. 3. im Druck gen, wo-
von die Obrigkeitliche Bestä-
tigung allschon abermals gnädig;

† Einschluß

N. 3.

N. 4.

N. 5.

N. 6.

§. 6.

Dadurch auf die Zusage dazu vom 16. Dec. 1765. unter der Zahl 4. nebst der an 13 Febr. 1766. erfolgten Ehrerbietigsten Erklärungen in N. 5. um alles mehrere zu übersehen. Absichten meines Gnädigsten Herrn, hat es bei Uebernehmung desjenigen, so ihm und seinen Landen, wegen der Landeshoheit zu Fulda ist anerfallen, keine Veränderung, und die löbliche Universität zu Fulda ist demnach mit unterthänigstem Schreiben vom dritten May 1766. dasjenige, so sie benöthigt, wenn ob zu dem Fall kommen sollte zu fordern, in N. 6. begriffen, benebst Nachricht allen in particulari nöthig, und dienlich mit beigebracht, darauf an, sein dem Inhalt eines jeden dieser Punkte, einigen mehreren Bericht zu erstatten.

Dem Vorhaben eines verehrlichen Rathes Meinung, die §. 18. folget, gibt meines Gnädigsten Herrn in dem ersten Punkte, §. 1. 2. 3. sein gnädigstes Belieben zum Grund der gnädigsten Resolution, und davon jährlich 95000 Gulden in baarem Gelde und jährlichen Kapitalien zu dem Landschaftlichen Fond, bedinget sich so, daß davon §. 4. die Erbentschädigung mit 4 vom Hundert. Im übrigen §. aber

† Die durch einen Nachtrag neu auf Jahrlich tausend Gulden angesetzt. sind.

verfasset zu sein zu endes
Falkenstein übrigens, auf etwa
zu sammelnde Vermögen,
zusam sein gemmindo 10 Rthlr.
einen folgenden Fuß zu
dem Fall in die Stunden
der Reinigkeit, jedesmalen
mit Vorbehalt der weiteren
Abänderung. Das steinern
bestehen Falls Vermögen
§. 6. das Collegium Medicorum
zu Frankfurt, den gemeinen
gemeinlichen Einrichtungs Fond
einzuziehen oder anzulegende
den Vermögen 4 vom hun-
dert jährlich zu haben ha-
ben. Das gemeldt §. 7. Coll.
die Abnützung von denen
damaligen Einnahmen
95000 Gulden, dann das Colle-
gium Physicorum als Exe-
cutores perpetuos dergestalt
Vermerkt werden, daß
2. Drittheil ad usus publicos
in re medica, und zu denen
§. 16. folgenden honorariis,
zur Aufmunterung
der nützlichen Disputir, Unter-
haltung des Hauses, Vermeh-
rung der Bibliothek, und
sonstigen ad studium me-
dicum gehörigen Dingen, so-
dann das übrige Drittheil
zu einer Cassa, der Un-
terhaltung aber des Capitals
und Einkommens und Abgabe
§. 4. Vermerkt werden sollen,
wobei insbesondere bedürf-
tige Medicinae und deren
Wittwen nicht außer Acht
zu lassen.

† gegen Verbesserung,
wird

§. 7. Zu dem gten §. bestimmet der dazu Deputirte sein Absteigen in der Hasengasse, gegen dem Reichshofrat, und Sammlungen. wie auch Hausbrat, dem physikalischen Collegio medico innerhalb des Hauses zum Gebrauch mit Abwesen der Physicorum, oder des ältesten Senioris und Decani. Zu dem andern fall, wie §. 11. folgt, eine Zeichnung machen und dem Collegio Medico, welche die Herren Physici unterschreiben, mit dem sammen die Absicht haben. §. 10. schreibt der Deputirte ein annehmliches Haus statt des jetzigen, besonders zu Erbauung eines Theatri anatomici, laboratorii Chymici, und Aufbewahrung eines Horti medici u. s. w. zu kaufen, jedoch auf Abgang dessen §. 7. gemachten Bestimmung, und nimmt, daß selbsten dem Ueberschuß deren 95000 Gulden an Capital und Zinsen weg angehen können. Wenn aber dasselbe noch etwas übrig bleiben könnte, solches zu Stipendiis medicis, und überhaupt nach dem §. 7. ad studium medicum gereichen.

§. 8. Der §. 12. enthält das Einnehmen dem Collegio Medicorum Protestantischer Religion bestimmte Absicht

+ sy

Physici alle Monat
einmahl zusam-
men kommen, und wegen
der Frankfurtischen Gesund-
heits Pflege, auch Verbesserung
ärmer Kranken Curat schla-
gen sollen. §. 13. wird be-
stimmt, daß das Collegium
Physicum, unter welchem der
Senior Decanus stimmfähig
der Herren Stadt Physi-
cis, Seniorem des Con-
ventikels Substituts und
alle dem Fiscalis bei dem
Physicats Amts zu besor-
gen, die Aufnahm Examen
gen, Approbirung Examen
gen, und über das Amt
der Visitirung sich mit
+ und Administratoribus
Chirurgen und Apo-
thekern vereinigen soll. §. 14.
Die dazu nöthige Unkosten
sollen aus der Rent-
herrn und Executores sein.
§. 15. wird dem Herren Stadt
Physicis, Syndico und
Senior + die Frau Doctorin
Medici
Medici, und auch allen
ausserordentlichen Physicis, jeden
mahl dann §. 7. bestimmten
zwei Drittheilen dessen Be-
zeugen ein honorarium als
förmlich zur Ergötzlichkeit ver-
gewarten. Dieß obenmeldten Herren
Physicis, die Besorgung dieser
Capitalien. §. 17. empfiehlt der
Frau Stifterin denen Ex-
ecutoribus + die sorgfältigste
Aufsicht, und endlich §. 18.
den obenmeldten Herrn

der Obrigkeitszeichnung dann
9000 Gulden zumahlig.
§. 9. Sonsten alle zur Erhaltung nöthige Reparirung und Bauung, samt Erbittung derer darzu
Bauen und sonstigen Verfertigungen und Verfügung.
§. 9. Gleich obbesagten Befehl
erwehnt der Herr Stifter
§. 1. 2. 3. seinen Willen kund,
daß diese Stiftung die d.
Pensionsangelegenheit ~~selbst~~ genauest observiren und alle jenige
so sich darüber beschweren, die
Stiftungsbriefe mit einer Beschreibung
[illegible] §. 4. 5.
setzt der selbe einen Herrn
zum Vater und dessen nächstkommenden Nachkommen auf dem
Adel zu Ganzen zu seinen
Mit Executoribus, dasselbe
und sonderheit auf obgedachte
Verfertigung der Stiftungsbriefe genauest und buchstäblichen halten und so oft der
Stiftung jemand auf §. 6.
selbe zu haben, so darf man
in so weit, so viel die Geschäfte betrifft, und der ein jährliche Honorarium von 200 fl.
haben auf §. 7. der Rath
auf keine Weise verbunden
ist, sondern nach §. 8. die
jährliche Rente nach Abgang
dieses Mannes denen der
Stiftung zurückfallt, und die
Herren Advocaten der Fürsichtigen und Wohlweisen

für sie dabei mit
unterschrift,

Collegii Iuris der löblichen Universität Giessen theyls mit seinem Honorario, die nemliche Verfassung überkommen, welche bey der löblichen Universität Giessen eingeführet worden ist, wie solche aber nach und nach hier verbessert worden, §. 10. Sind denen Herren Academicis Practicis aufgegeben, allerseits ein Exemplar der Ordnung mit einer kurtzen Specification der Executorum und der Taxe, oder was an denen Executoribus solche, zu bekommen, und derselben Einrichtung zu communiciren. §. 11. Ist die Taxe genau gemacht, in Absicht auf einen andern zur Aufsicht zu substituiren, auch selbe von gegenwärtig zu setzen, da denn ein Exemplar, wie auch eine Specification mitzutheilen ist. §. 12. Ist wegen der zu erwartenden Caution, zu genauer Einhaltung, der Ordnung, die solche gute derselben zu verleihen haben, etwas mehrers, als von §. 13. die zu haltende Mandata verordnet sind, §. 14. folget die Absicht, daß auf den dem Cancellario von denen allerseits Zustand der Stiftung, bey dem Lauterischen Collegio denen 5 noch Exemplaren eine Complan der Verfassung zu begehen die Mainz schaden, und

† Vid Burgerschen Collegii

Er mainten dich zu examiniren,
was dieses Collegii Verfinden
erfordert hat.

§. 10. Im 10ten §. findet der Herr Ver-
fasser seine Gedanken bei weitem
besonders Verwerfung seines
Disputirens-Fundi, sonderlich
wann jemand wieder Ihn
zu Rede beitragen und etwas
mit einbringen und beizu-
setzen Gelegenheit und Belieben
trug und Kunde bringen und
beizusetzen Gelegenheit werden
könnten + und damit nun sei-
ne Zeit selbst einzustandhaf-
ter tragen möchte, will er über
dennoch nicht zugeben in sei-
nem Orden dazu selbsten
Hand anzulegen, über welches
dieser bezeigte Sorge, mit Ver-
stellung, das selbst Gemüthen
des jenigen, so über die Examina
mit seinem Rath mit denen
Inquisitorum sonderlich kommen
werden dazu zu verwenden,
seinen Examinatoribus und Ex-
examinatoribus. Es befindet so-
dann das Collegium Medicum
einmal dem Vorgesetzt dazu an, und befiehlt
seiner Disputirung eine Con-
nection des §. 16 folgt eine
solche genaue Einrichtungsart
gen deren und der Disputi-
renden, sub directione sola der
Herren Professorum, etwa auf
drei Jahre denen Studiosis
Medicinae etwa + abzuhandelnden
Disputirin. §. 17. befiehlt er sich
dessen Verordnung auf
jeder Ort und Stelle in zu
kommen hat, und gibt diesen

#wie denn schon einige Jahr sich mit dem gemeinen Krankheiten, sonderlich mit denen Pocken selbst darüber practicirt haben,

+ auf drey Jahre lang

Verfassung dem Stadt, als ob
es der Verordnung vom den
19. Aug. 1762. erklärtlich einge-
kommen, unter denen
nemlichen darin gemachten
den Rechts-Eigenschaften
und Herkommen der Publi-
cirung des Originals am
löblichen Magistrat und di-
verschiedenen Abschriften an
meinen gnädigen Herrn und
das löbliche Herrngen Collegium der Zeit- und Fünf-
zigen.+

+ Hier scheint abzufallen oder zu ergänzen: der Lobl. Herr Verfasser hat diesen Verordnung

§. II. Alles obangezogene ist der kurze Innhalt des in Druck befindlichen Edicts, welches eigentlich Effect- und Verkehrungs, der nicht sein, sondern das gemeine Essen, und Gott gebe! noch lange, dabey
derselbe sorgt, daß dem Ge-
schäftigen die einem so
nützlichen Ort als Frankfurt
am Main ist, nachtheilig
sucht niemalen Platz finden
werden könne. Er verlasse
sich dabey gänzlich und diesen
Vorkehrungen allezeit mehr
auf seinen Credit, mit Ver-
meidung eigenen Gelds neg-
ativen, welche aus der
die meisten dienstfertigen
Jongen, sie sonder, daß zu
Frankfurt zwar viele wilde
Richtungen sein, [illegible] aber
zu keinem Handwerk gros und
sonderlich diese Handels Leute
gar nützlich seyn kann Un-
verständige abhalten. Denn

+ nicht nur

obgleich diese Bücher in der Baal-
gasse den Namen einer gemeinschaftlichen Hospital,
sodann ein Armen- und
Waisen- und Arbeits-Haus
der Kinder und junger Per-
sonen, nächstens ein Zollhaus
der Fremden gewesen hat, und Einigen aus
dem sogenannten Lasten-
Amte in Geld und Anzu-
weisen eine Beisteuer erhal-
ten, die Beisteuer aber bei
der sieben Lutherischen,
Reformirten und Katholi-
schen Armen-Kasten Ein-
richtung sowohl als der
einfachen Mittheilung nicht
statt, zudem in Hospitälern
auch Hospitäler angrand-
net zu werden pflegen,
wenn dennoch kein Haus
vorhanden, wo unsere
ganz krank liegende und
Beisteuer eigentlich in
Ruhe kommen sollen,
und dann Platz ma-
chen könnten, die diese
Anstalten zu klein als die
Fremde sondern.

§. 12. Frankfurt an dem Main
scheint in einem besonders
seinen, ohnehin der Mißbräuche
und Verschwendung der Re-
gion allen in allen Umständen
der Anfrage. die Klöster und
Stifter scheinen auch der
Regel des heiligen Benedikts,
welchen fast alle mit klei-
nen Abänderungen der strengen Orden

(+) auch Weltlichen und fremden

(o) und andern nicht
+ nicht dürfen

Verfügung

sämmtlich gefolgt sind, zur
Verfolge der Sachen und
Rechtshandlungen, auch Leuten
Personen mit bestimmt;
welchem wir langeregte Ver-
einigung schon abgekommen,
und die vier Prälaten und
Klöster die Frankfurt in sei-
nen Kriegsläuften bestritten
hat, obgleich von dieser Verfol-
gung nichts, sondern lich haben
darüber die Protestanten
wenige oder gar keine Hülfe. Der Deutsche Herren
und Johanniter-Orden
wurden sämmtlich, da die
Klöster und Stiften dieser
ihrer Schuldigkeit nicht so
so pflichtig abgelegen, zu dem
nämlichen Endzweck bestimmt.
Zu Frankfurt war
auch in diesem Fuß der
Pfarrer, sowohl gesorgt.
Man kannte ein Deutsches
Haus in Sachsenhausen,
welches weitläuftig und zu
einem Hospital schwedischer
Armee mit eingerichtet,
das man zu seinem Z.
Behuf einen Klosters wurde
mit allen Augen das
Deutsche Haus eingerich-
tet, und zeigen solches der
von meinem Herrn Va-
ter seligen gedruckte Urkun-
den im letzten Theil sei-
ner Selectorum. Diese war
Unterhandlung der Frank-
furter. Und das Johanniter-
Haus in der Sachsenhäuser

so die Kampschaften [illegible]
lich schaden gehabt, durch das
Kommando Kapsamen zum Spital
allein zu [illegible] das ist keine
Sorge für die Kürzere, und
das Katarinen Kloster, samt
dem ebenfalls der der Re-
formation zum Protestan-
tischen Religion gezogenen,
in denen sich einige das
Kommando Zweibrücken
Kloster, durch eine zum Un-
terhalt einiger Schwestern
verliehen und anordnen,
welche in Absicht zu allen
darauf habenden, und zu
dem auch sat ausser-
und [illegible] Katarinen Kirche
Katarinen Thurn den
Prospekt, sowol als zu an-
deren nützlichen Sachen, die
ganzes Vermögen sicherge-
stellt und weitere Anord-
nung getan.†

§. 13. Meinem [illegible] Thun ist
stehen geblieben, sein
Absehen beschränkt, nicht al-
lein einigen [illegible] allen
nöthigen nützlichen Werk-
mehr [illegible] zu Kommerzial
sachen. Es ist [illegible] dass
bei dergleichen Fällen Gott
schon öfters einzelnen Men-
schen [illegible] hat, um dem
gemeinen Wesen [illegible] sol
chen dienst zu [illegible]
den sie [illegible] nicht über
ist Stammbuch in das gros
sinnen Einfluss gehabt. Der
menschliche Verstand selbst,

† Dieser Herr ist [illegible] Bibliothekarius
Lehrstuhl Herr Johann Herbrand
Jugow, ehemaliger Medicinae Do-
ctoris und Physici ordinarii,
auf einige Jahre, bis Er [illegible]
zu Regensburg Hofrath und Ar
chiatre allhier, wo Er [illegible]
gestorben, vorgestellt [illegible]
Besoldung, die solcher für seine
und die Verrichtung der Medi-
cinal-Materie ist [illegible] mit ge-
sorgt ist.

[illegible] Stand

N. 7.

(a) Es ist dieselbe aus einem uralten auf Pergament geschriebenen Buch, welches der berühmte Procop von Colin zu seinen und seines geliebten Landes mitgebracht, und Herrn Arnolden, nachmaligen Burgemeistern der Stadt zu Aldenarp, als solcher in Holland war, gegeben, dessen Vorfahren sie mit grossen Ehren in ihres Hauses Archiv gehalten haben. Arnold selbst beschreibt solches also: Codex ms. pergamenus, in quo + Calendarium Ecclesiae Romanae, deauratus et eleganter compactus, inscripto computationis anno 1595. quem Colius Osterra Palatina secum attulerat. Capita semper rubrica erant distincta; Cur benennung der Examinatoren, ob warum darinn auch die ältesten Ordens-Practiken, die Arnold um der Ordens Strafe willen ausgezogen hat.

+ praeter chronologiam

(b) vide pag. sequenti. +

nann, um mir ein Beispiel zu geben von einigen Veränderungen und Verbesserungen, im Jahr 1190. auch aus der selben Mildthätigkeit seinen Ursprung. Der heutige Ordens-Christen ist falsch zwar, aber sie zeigen, wie die Beilage N. 7. deren sind zeigen, wie in der Verlassenschaft von Arkan aus Altenwald, die Bücher und Examina sind zu der ersten Einrichtung gegeben. Die Haupt-Artikel sind die falschen und thätigen Christen jederzeit unter einander mit dem ewigen Barmherzigkeit gewesen sind ist dem Colonie sind wie Christ Verdienst, aber nicht auf eine solche Einrichtung mit das Verdienst gekommen. Man schuldet sich einen Mangel beizeiten anfuerisen können, wenn ob gegenwärtigen Dann und Zeit litte. Nur sind jedoch zu gedenken sah die innere einem so weitläuftigen Regiment stehend Reichsstadt Hamburg in der Sammlung der Hamburgischen Gesetze ein zu nennendes Beispiel zum Muster vorgelegt zu denen mittelbaren zum bessern des Gemüths existirenden Mitteln, wo nicht genug gesagt ist, was andere zur Folge einen nützlichen Gebrauch. (b)

65* Sammlung derer Hamburgischen Ge- und Verordnungen in Bürger-Kirchen- auch Cammer-Handlungs- und übrigen Polizey-Angelegenheiten und Gerichtlichen Einrichtungen (Corpus Juris. Hamburg 1765. Fol. 8.) III. Theile. S. 227. wo der berühmte Verfasser zu dieser Sache dem ganzen Corpus, in der historischen Erzählung vorgeht.

§. 14. Die Gottseelige Kaiser der Schwäbischen Hauses haben sich unter ganz Teutschland dem Namen, und denen jenigen, welche sich derselben annehmen wollen, die grossmüthigste mildreichste Hülfe gethan. In einen Eigenthums Landen, die Sie selbst gehabt, theils an sich gebracht, theils durch alle Arten der Verbindung z. E. zu Nürnberg, Schwäbisch Gmünd, Wimpfen, Frankfurt, Dinkelsbühl, Rothenburg, Schlingen, Weissenburg, u. s. w. auch wo Sie nur etwas zu befehlen gehabt, als Nürnberg, Ulm, Augsburg, u. d. g. sind die ersten Exempel, insonderheit aus den von denen glorwürdigsten Kaisern Regierungsjahren Obrigkeit der Unterthanen Pflichten so genau, und Mitwirkung der Obrigkeit für einmahl etwas nahes geschehen kann, das in Ewigkeit bestand haben sollte.

§. 15. Von unsern Gottgefälligen Vorstand dieser Hochlöblichen Obrigkeit, hat mein Herr Ahnherr, wie schon angezeigt ist, sich ebenfalls bekannt können. Der löbliche Hamburgische Magistrat hat allen gute gutheissen und darzu den Schutz Hand geboten. Der Unterthanen Pflicht [+ Obrigkeitliche Unterthanen] war nun dem Regiments Hause Hann und Meisterey, und hat die Abwendung seines Eigenthums mit

Regiment

dem Corpore nicht zuschaffen.
Allein weil zu dergleichen
gröstlichen Stiftungen einer
ordigen dauer erforderlich
ist, der Obrigkeitliche Schutz
aber, um die Privilegia piae
causae nöthig ist zu erhalten
das beste Mittel ist, hat ein
hochlöblicher Magistrat da-
hero auf sich das Directorium
und alle Handhabung über-
nommen.

§. 16. Weil nun der Obrigkeit nicht
zuwider kann, dergleichen
Angelegenheiten unmittelbar
zu besorgen, hat unser Herr
Obrist Hier Administrato-
res und dem Collegio der
Herren Medicorum, † erkie-
set, denen auch dem Ver-
muth zu gut die ganze Stif-
tung angesehen ist. Es könnte
diese Verwaltung nicht über-
einem Haupte sein, und der
Obrigkeit des Rathes der
Lehnherrschaft und der fa-
milie, oder denen an der
Stelle Verordneten, würden
zu allen Zeiten unnöthige
Disputen allerhand in der grossen
Richtigkeit grosse, und unnöth-
wendige Dingen müssten ver-
abäumet werden. Der grosse
Obrist Hierte müssen so ge-
nau bei diesem mit dazu
commandirte Pital nöthig
sein, damit nicht dergleichen
gefährliche Klagen, wie bei vor-
erwähnten Stiftern über diese
Art, mit recht mögen, wel-
che in manchen Städten
Hohen Obrigkeit, in einem

† Ist meines Protestantischen

N. 8.

+ im Februario 1766 gestorben

Nota

+ für 3000 fl. und also, daß das Stiftungs Capital um tausend dahin nicht angegriffen kann werden

bishar meines Ehrsamb Ungeldtrichter Urkunden das Siechhaus Albanesth den Leichen, dan 1328. angetrag, dan Ehrsch. ist jährl. mehrmahlen einfallt dergleichen das N. 8. beilegen.

§. 17. Weil mein ganz Plan, nachdem er das wirkliche Bürgerspital, sodann das Fräulein Catharinae Haus, samt dem Waisenhaus Umfang auf das große Hauptganze vorgenommen, und nunmehro auf das in diesen Stiftungs Briefen zukünftige Laboratorium Chymicum u. s. w. Acht auf den Anfang einer Hospital-Einrichtung selbsten bezogen, und seiner lobwürdigen Absicht gemäß einrichten kann, ganz gehet er die mit Ihro Excellenz, seiner Herrschaft, ganz in Ordnung zu bringen, ehrlich da das Stiftungs Brief wirklichen Platz nicht enthalten kann, hier Platz, und diesen für gekommenen Gesuchen zu geben ist.

§. 18. Ihro Excellenz gehet [illegible] weiter, daß in diesen Hospital alle Kranken und Verlassene, ohne Geschlecht, den denen Aerzten und Chirurgen + ärztlichen Religionen unterschieden, dergestalt in Acht, daß alle Verlassen, so

+ ärztlichen

Confession

zu gesandt Lutheranischen Religion gegangen, sein Hallerin. Man wird jeder Religion nach besondere Zimmer anweisen, auch Mägner und Pfleger von einander absonderlich halten. Die sollen zu allen notigen Speisen und Trinken, wie auch zu ihrer Kleidung und sonsten nöthig verlag ab im Waisenhaus haben und lassen selbst mitbringen, auch sie selbsten warten und pflegen. Damit nun, so etwas vorfallen möchte, jeder ab, zum Exempel der Pflegung und Wartung, desto bequemlicher sein könne, soll jeder Religion ein Stuben, darinnen der Patient gefällig wäre, angewiesen werden, wo sie eben auch zu Essen und Trinken, wie auch Kleidungen nach Standsgebühr alle notwendige

§. 19. Weilen immittelst sich öfters ereignet, daß Kinder von 5 bis 6 Jahren verlassen nach der Waisenhaus gebracht werden, welche nur Mühe, und Sorgen der Warterin verursachen, und ihre Arbeit gefällig wäre, an einem solchen Ort zu haben, wo sie nach Standsgebühr alle notwendige

gegen einen billigmäßigen ganz
mäßigen Einkauf, die Er-
bauung zeitlich vorgenommen werde,
weilen sich die Herberge
mannigfaltig an Schaden
und Unkosten verlaufen, und
selbe in dem Verlauf der Zeit
manigen Orten und besonders
denen Häusern gänzlich
Dachung und Einwerfung
und Aufwartung, die Er-
haltung derselben verursachen,
damit dieselbe ist Zu-
kommen Häuser einen Bau
erspürd.

§. 10. Nachdeme aber ein solches
Weitläuftiges gemeinen-
nützliches Werck, von mit
einem Hohen Schein allein
zu Beförderung mehrerer
Ehre Gottes, und in Erwägung
deß Land- und im Gemein
Leben - Hospitals, die
Gott mehrere Mittel ver-
leihe, gleichwie in der Beylage
selbsten gesehen, dem mit-
leiden Regen und Himmel,
bei späten Zeiten über-
leben werden müssen,
gleichwol derselbe der gu-
ten Hoffnung leben
darf, daß Er mit seinem
Beistand helfen, und dazu
ihr milde Hand zu Gottes
Ehr und die gemeine Stadt
Besten darleihen werden, ihr dann solches schon jetzo
von dem oben §. 10 angezo-
genen Abschied zum
Voraus versprochen worden

so ermöglicht ~~sie~~ hiemit dasselbe seine Stiftung allen und jeden zum beliebigen Beitrag, welche sodann ihr ein beschiedenes Heft einzuschreiben, und beiden jährlichen Rechnungs-Abschöpfen als Gutthäter in der Versammlung mit abgelesen zu werden ist Evangelisch zum immerwährenden Andenken dieses den Namen, wie unten folgt, mit bekannt genauest ~~[illegible]~~ aller, ob wann dann Jemand, der ein dergleichen Gutthäter selbst oder Freund Zeugniss der Dankbarkeit selbsten verbitten wollte.

§. II. Indessen wird sich Hiesiger selbsten verstellen, dass da man dann seine Einnahmen ganz und Vermögen der ganzen Casse und Verfassung seines Rechnungsmässig bleibt, bei ihm ein dergleichen Beitrag in Wallkammern Dienstfertigkeit sein, damit aber Unfall solche auf andern gro- (Jemalen aus Liebe zu Frieden) bei ~~[illegible]~~ folgender ~~[illegible]~~ vollkommlichen ~~[illegible]~~ Hiesigen Bauplätze (†)

N. N. N. N.

bei welchen eben so gut als bei ihm das Herzliche bestimmt niedergelegt werden kann, die die selbe sich zu diesem Gott gefälligen, und auf das gemeinige Beste abzielenden Stadt, von ihm Brandgemeinde verbitten lassen. Und sollte selbiger Gesellschaft

Zum gemeinen Nutzen

(†) Personen, namentlich zur alphabetischer Ordnung:
Herr Georg Conrad Abrahamer,
Herr Georg Adam,
Herr Jacob Baltzwald,
Gottfried Schubert.

sollen sagten Herren Baupleuten, wer sie gefällig, von allem die Einsicht zu nehmen, damit Ausgaben bezuwohnen und

§. 22. nach dem Absatze: zu Recht
entscheiden zu lassen, folgende neue
Absätze folgenden Inhalts: einzugehen
sind, und sie daher folgendes
Anerbot die Sache selbst gütlich beizu-
legen. Sobald es aber
dem Hallmärsingen Gerichte gefällig
sein wird dasselbe mit dieser Gütlichkeit abzubrechen, soll alsdann
solches von dem ganzen Administ-
rations acto verfertiget, sein
abgeschlossenes Siegel daran in
dem Gerichtshause, die besondere
mutation d. 1767. [illegible] und alle
sein N.9. mitgetheilte Schreiben
samt der unten N.10. folgenden
Abschrift beigefügt werden, um
dasselbe, wenn es dem Hofe nöthig
seine Richtung gegen sie haben
zu können.

N.9.

N.10.

Abschrift

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Beilagen.

N:1. Obrigkeitliche Bestätigung des Stiftungs-Briefs, vom 3 Sept. 1765.

2. Danksagung der Burgerlichen Collegien wegen dieser Anstalt. d. 17. März 1766.

3. der Stiftungs Brief, vom 18. Aug. 1763.

4. Die Zugabe zu dem Stiftungs-Brief. vom 16. dec. 1765.

5. Obrigkeitliche Bestätigung dieser Zugabe. d. 13. febr. 1766.

6. Antwortschreiben der Universität Giessen, d. 3. Mai 1766.

7. Einige Nachrichten von der Absicht des Stifters, auch einigen Anmerkungen.

8. Verschiedene Schriften die Herrn Schneidawind wegen Abstellung der Mißbräuche im St. Marien Hospital zu Heidelberg. 1328. Bisher ungedruckt.

9. Obrigkeitliche Erlaubniß des Vorgebäus Schreibens.

10. Geschrift, welche sich der Beilagen selbst zeigt.

N. 1.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

N. 7.

Entzug der Prologi der ältesten Ordnung der Heiligen Apostel, woraus zu sehen, daß selben die Lateinische und Griechische Kirchen zu anfangs aufgebracht haben. ex

Cod. Asc. pag. seculi XII.

In dem jahr der heiligen Dreifaltigkeit. Do conungen + aller heiligen die in dem himmel sin no commen sullen. alle begunnen wachen. nu sien alsus. nun also. nu da also sicht. do dann die Apostolen sante Matheus. die dritten heint sien Thaddeus. sien der gebore aus Cyrenen. dis Matheus c. nun xc. jare alsus. In den tiden die Lokas bekennet also, sien die knechten nun nuntar Gott Hilgen widen gewonnen wart sien den handel der Ungelouigen. sien selben tiden wis indem jare ein teil heint liede sien Lazarus zu sien Lebenden. die sien das mildicheit aus Lazaro. Hie anfangen also die nunzehende Geschichten, die die sikan sachen in dem jare. nun begunsten des Morgenanden Patriarch ou- der nimm zeigt sien nimm Herre hat nin kochgr geseiten no. das sie die sikan und gewalter. dirdagl ausdrabtagen. an dagen hant sliche plagen. dat clerus Pagen antfangende den Patriarch Paudrikes sien Dioscorus. nu dem andern jargen Lazaro. dat zu nunnen sie no geschaffen sien. der nachsten Patriarche sien Thanusalem. nun der comine Jaunik des selben nich. nun de Patriarch Paudrikes sien Terabant de Patriarch was des Hand. Hie de nunsten sien dem Petrolo sant Johannis. nun des nunsten sien

dan Krumpen. din entschabischop nun die sange
linde dab halten dick. Mat deren nade dem
Morgenmaendan. Dunde den sattag kan Divoten
sin Lodan ab oder unser nur sinen Kinder
comme Gainnike. dä sant Christ wart. dat
se marskarke nur dan Kauch Crucifixio. dat
se dat klangmunde Pistol en stedegede,
um dann gann d'Kinn nur dur sken
no dan skokol-sant gesand. um dir Vid-
dnesap to dan andur dab Krumpel. dat
gesidde dat sonn linder Kinn um soor
Christ dan dar mildenst dab Kaus wart
gastendigt dat unsgegaen dun skolden
skokol. dat sakra Kinn nu ik mit
gastendigt allenir dan dun linden ag ent-
stike.

Hir beginit der Prologus dar Krudar
dab Pistolb &c.

Uberschrift

(c) Zu Ende der ersten Instanz, nachdem die Abfassung dieses Urtheils bekannt gemacht worden, auf eben dieses Urtheil aufgeschlagen, und abgeschrieben sollen Fürstenau Gottgabe! ung langen Tabak gefallen worden. Dabeth aber den allerseitigen Verdacht gestalten, die Fürstenau abzuwenden, soll all dieses sich von der Sonnenschein wieder also fortgesetzt, sein abgeschlossen Todesurtheil aber in dem Abfassungsjahr, auf den. Sonntag nächsten 4ten Juni 1767. erfolgen und allsein N. 9 mit. gerichtlichen Glauben, sonst aber unter N. 10. sofort den Gnadenact begehen werden, um uns allen noch wenigstens den Tod nach der Strafe Abstrafung zu ersparen. (Ende) Fürstenau.

erlauben, sich dabei mit zu verbrennen frei stehen.

§. 12. Damit aber jedermann von dem Hinrichtung und Vorgang des Verbrechens gehörige Nachricht erhalte, ist mein Gnaden Herr nicht geschlossen, allergnädigst anzuordnen, daß wie es nicht anders, als wie bisher mit der Kasse und dem Vermögen stehe, mit sofortiger Erlaubnis Glaubiger [illegible] 1767. bis dahin ausgegangen, eine Nachricht ausgefertiget, und allergnädigst publiciret, damit Gnaden und ministerium zu ersehen.

Und Gnaden allen Gegnern Verlaß zu dem guten Vorhaben seinem Vorgang mit Segen begleitet, daß jenige was mein Gnaden Herr an mich begehrt, mich bisher ungeübten Herrn zu dienen, der ich mich der höchsten Gnadigkeit bestandigen Gehorsam empfehle. Ahlen d. 10. Dec. 1766.

Samuel Ludwig Christian Carl Friedrich von Landenberg

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Uebersetzung aus [illegible] Handschrift.

Im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit Gott Vater und allen denjenigen, so jetzt leben und hinfüro kommen sollen, kund und zu wissen: Wir, von Gottes, ausserliche Wirk, und Verwalter Zeit der Ordens des Hauses B. Maria des Deutschen Hauses Jerusalem verstehen den Ehrwürdigen Herrn Hochmeister, unsern Herrn und andern Hochen Gebietern: Zu der Zeit da Ehrwürdig Thomas [illegible] von Christen bekannt, und mit Gottes Hülfe aus den Händen der Ungläubigen Gnaden gewonnen wurde. Nun dieses Gut hier in dem Lande ein Theil gehört Leute von Ostreich und Lothringen, die von der Mildigkeit unsers Herrn gesetzt, Ursachen des Mangel der Gebrechen erbauten, welche die Leute dem in Lande hatten, und besonders Leuten des vorgenannten Hospital durch den Vogt und Schaffner des ein Tages Kost. Darum sie die Leute mit gewissen Rechte unterbringen, und pflegten. Dieses Almosen vorgenannten gehört den Herzog Friedrich von Oesterreich und andern hohen Herren, deren Namen hier

auf folgen. Der ersten Artikel
auf den Inhalt, wie der
König Ludwig der Achte Reichs,
und der Herzog Ludwig von
Brabant, welcher Gesandte
des Grafen, und der
Meister vom Hospital St. Jo-
hannis, und der Meister vom
Tempel, die Gesandten
und sonst Leute des Achten
Reichs. Mit Einrathen
der Verbannten sollte der
Herzog von Orleans Herren
über Meer an seinen Bruder,
König Ludwig, der damals
Engelland krieg, senden
selbst Columbien Vortrag das
vorgenannte Hospital zu bestätigen,
und das Lesen Vorrechte über
die Templer, wie dem Hospital
St. Johannis, und die Ritter-
schaft vom Orden des
Tempels. Dieselbigen,
welche begehren diesen Ar-
tikel der Gerechtigkeit des Hospitals be-
stätigt wird, und demsel-
ben Hospital Vorrechten. Der
5t Artikel ist nicht bestätigt
allein von den Prälaten.

Und sagt sie der Vorrede
der Artikel des Hospitals an —

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

K-8.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Albrecht Bischofen zu Brixen Bestätigung derer Verfügungen und ablesen Einrichtung des Hospitals zu Sterzing, samt der Stiftung der Pfarrkirche daselbst a. 1328. 8 Aug.

N. 8.

Nos Albertus Dei gracia et apostolice sedis gracia Episcopus Brixinensis, universis Christi fidelibus presens scriptum inspicientibus, salutem in salvatore omnium. Quoniam ea que ad sanctum usum largitione sunt destinata fidelium, eo illum debent et non alium iuris racione converti cure nobis esse debet ut loca quecunque in nostra dyocesi pro pauperum infirmorumque festinacione fundata et erogationibus dotata fidelium ex inunpto pastoralis officii debito ad usum salvum quantum nobis est possibile conservemus. Verum quia Rectores hospitalium nostri temporis sicut experiencia manifesta nos docuit, cura ipsorum postposita, pauperes nedum quod dolentes referimus, licet de iure adstricti, et ex ipsorum locorum fundacione ac dotacione specialiter obligati non colligunt, sed inhumaniter eiciunt et expellunt, Proventus et reditus locorum eorundem interdum in suos interdum in extraneos usus dampnabiliter convertendo. Cupientes igitur ea quod ad observanciam iurium privilegiorum et consuetudinum laudabilium Virtutum premia non inducunt, tam adiectarum exacerbacione penarum quam de novo adiciendarum formidine secundum statuta et precepta canonica ab huiusmodi temeritatibus et negligencia revocare deformataque et neglecta in statum pristinum et debitum revocare. Specialiter autem et precipue circa hospitale sanctorum Cyrnonis

et Jude apostolorum prope clausam ubi potissimum talia hucusque pullulare intelleximus et cognovimus infrascriptam ordinacionem in vi statuti~~mus~~ de consilio et consensu capituli nostri formatam concepimus tam sue quam racioni conformem cum penis supra additis ad perpetuam rei memoriam facimus ac et promulgamus. Quam per Rectorem dominum Fridericum Capellanum nostrum nunc per nos denuo illic institutum et successores quoslibet volumus de cetero inviolabiliter observari. Inprimis igitur circa observanciam pristinam, qua duodecim infirmi decumbentes antiquis temporibus inibi fovebantur, statuimus et ordinamus, ut ex nunc perpetuo totidem illic huiuscemodi undecunque venientes recipiantur et eciam nutriantur. Quorum quilibet dimidiam vini habeat de mane, dimidiam in vespere, et sic integram quamlibet diem mensuram. Ipsos quoque continuet dominorum pane refectare, cum carnibus recentibus ~~recentibus~~ per estatem et quam diu comode haberi poterit per tres dies septimanales singulis videlicet dominico, Martis et Jovis refici precipimus ac eciam procurari. per hyemem vero cum aliis carnibus bonis similiter ~~singulis~~ procurentur. Volumus insuper ut talibus

vestibus lectisternia et quaecunque alia pro ne-
cessitate corporis liberaliter ministrentur.
Huic autem adicimus articulo ut si forte ex casu
quacunque tales infirmi non possint haberi tunc
illorum loco ceci claudi orphani et decrepiti protinus
colligantur. Quin et talibus de pane communi car-
nibus et aliis necessitatibus aliis etiam detur, unde
possint congrue sustentari. Quando vero commode
commode haberi potest numerus predictorum decum-
bencium infirmorum, tunc predictis cecis et claudis
hospitalarius non tenetur ammodo providere. Si qui
autem predictorum infirmorum a loco recederent
predicto vel decederent illorum alii totidem et
non ulterius infirmorum quovis modo omni-
bus subrogentur. Item statuimus et ordinamus ut
quinque elemosine generaliter omnibus volentibus re-
cipere per quemlibet rectorem hospitalis predicti quin-
que vicibus in anno quolibet ministrentur iuxta consuetudi-
nem eiusdem domus hospitalis hactenus ab antiquis tempo-
ribus observatam. Quorum prima in vere circa festum
beati Georii, secundam in estate circa festum sancte
Margarite, terciam in autumpno circa festum sancti
Michahelis, quartam in hyeme circa festum sancti Tho-
me communiter pro benefactoribus fundatoribus et dota-
toribus hospitalis eiusdem antedicti, et pro omnibus
fidelibus ibi defunctis, et quintam specialiter pro anima
primi fundatoris nostraque salute qui reformacioni pre-
dicte operam dedimus in Septima Penthecoste preci-
pimus liberaliter erogari. Item statuimus et ordina-
mus, ut omnibus pauperibus sacerdotibus, Clericis et
Scolaribus ad dictum hospitale venientibus, dum tamen
non vagis et aliis per statuta provincialia prohibitis pran-
dium et cenam cum hospitio nocturno pro una vice stan-
tem secundum honestatem et decenciam illic iuxta mo-
dum hospitalarium ministretur, peregrinis autem ceteris tran-
euntibus quacunque hora diei superveneriut et peeie-
rint, unum ferculum si haberi tunc possit, cum pane duro
communi et hospicium nocturnum minime denegetur.
Item statuimus et ordinamus ut Rector hospitalis no-
minati qui per tempora fuerit, non aliter institutus eiusdem

nasi plenam et ꝑ continuam velit et promittat facere residenciam, in eodem, insuper nostre ordinacioni adiamus statuentes ut si reditus aut prouentus hospitalis ultra expensas domus necessarias et utiles, hospitalitatemque congruam et honestatem ac procuraciones ꝑdictas quoquo modo se extenderint residuum annis singulis, habita racione cum loci ordinario inter pauperes distribui volumus et egenos, praeter viginti marcas veronenses, quas specialiter Rector hospitalis eiusdem qui pro tempore fuerit in utilitatem ꝓprie ꝓfit convertere propriam et privatam. Si vero nota sterilitas communis hostilitas vel quecunque alia iusta et racionabilis causa alia in hac causa. et premissis omnibus inducerent et suaderent. Ita tamen quod defectus necessitatis aut penuria quoad infirmos decumbentes predictos non principaliter quoad excludendum statim eiusdem sed ab omnem eventum et ad ultimum benigna consideracio habeatur. Que omnia et singula volumus ad noticiam et arbitrium ordinarii vestri ꝓdicti et dedui. Nulli ergo omnino Rectorem hospitalis predicti liceat huiusmodi nostram ordinacionem quomodolibet infringere, vel eidem ausu temerario contraire, sed eandem quilibet inviolabiliter studeat observare. Quicunque autem Rectorum huius, sabbatis propter quod adsit immemor premissa prout statuuntur per dictam non seruaverit, vel notabiliter negligens fuerit, si per annum integrum sic perseveraverit, aut si per mensem absque iusta causa abse dicto loco absentaverit, postquam de hiis notorie constiterit in iudicio vel extra, nec racionabilem ut permittitur posit excusacionem pretendere ipsum ex tunc ꝓdicto hospitali volumus, et declaramus ipso iure fore vinum privatum, ac sine spe ulla restitucionis perpetuo decernimus permanere. Ut autem predicta omnia et singula perpetuo obtineant roboris firmitatem, Nos Albertus Episcopus Brixiensis predictus presens instrumentum fieri fecimus, et ordinavimus, nostri et Capituli nostri Brixiensis antedicti sigillorum appensionibus debite communiri ad perpetuam rei memoriam super eo.

Datum Brixini. anno Domini. M CCC. XX VIII. XII die mensis Novembris.

Wir Albrecht von Gottes, und des Apostolischen Stuhls Gnaden, Bischoff zu Bruxel, allen Gläubigen in Christo, welche gegenwärtigen Brief ansehen, sey in dem Herrn alles Heyl und Gnade.

Weil allen und den Gläubigen, zum seligen Gebrauch bestimmt ist, hierzu, und zu keinem anderen, nach Recht und billigkeit, angesehen werden muß; Wir erforderten unser Vorsorge, daß die Güter, welche in unserem Bistum zu der Armen und Unterwürfenden Erhaltung gestiftet, und durch der Gläubigen Mildthätigkeit begabt sind, nach unserer getreuen Hirtenpflicht, zu solchem Gebrauch, möglichst erhalten werden muß. Allermeistens aber die Klagen der Hospitäler unserer Zeit, wie und die offenbare Verlassung lehrt, mit Verwunderung ihrer Vorgefallt, daß die Zeit, dem Recht, und der Stiftung auf Begabung dieser Güter nach, besonders verbunden sind, die Armen nicht zu lassen, sondern, wie wir, mit vielen Widersprüchen, sagen, zurückhalten, und auf eine unbarmherzige art abtreiben, die Einkünfte und das Vermögen dieser Güter zu verwenden zu ihrem eigenen Nutzen, offenbar auf zu fremden Gebrauch, wordurch solcher Weise anstatt, so sind wir bemüht, diejenigen, welche zu beobachtung der Rechte der Fremdlingen und Gastfreyheiten durch die Belohnungen Göttlicher Tugenden, sich mehr treiben lassen, so viel durch Schärfte, als durch sanfte Strafen, und sonst aufzuhalten, daß sie nach den Canonischen

nissen Satzungen und Verordnungen abzuhelfen, und alle
jene Verlässigkeit Nachlässigkeit abzustrafen, und alle
Jahres Verschaffenheit und Versäumnis Aufwand zu
Minder, gehöriger massen, in vorigen Stand setzen
mögen. Da wir aber dergleichen Unrichtigkeiten
und Irrungen bey der Claus gelegenheit, Statuta der heil: Apostel
Simonis und Judä Stammverwandt und befunden, solchen
wir nachstehende Ordnung in Kraft und Gesetz, auf
genommen und mit Einstimmung unsers Capitels,
beyfügen zu verfassen, auf unter obbenannten
Strafen, zur immerwährenden Erinnerung auf-
gestellet und Kund gemacht. Dasselbe wollen, ordnen,
und verlangen wir, daß diese unsere Verordnung
von dem Herrn Pfleger Kindervis, unserm Capellan,
den wir auch neuw hierzu bestätigen, und allen dyß
en Nachfolgern unterthänigst gehalten, und beständig
beobachtet werden soll.

Insonderheit und vornehmlich ordnen, setzen und
verlangen wir, daß bey der vorigen Einrichtung,
nachdeme der alten Priesterschaft Zahl geschwächt,
denen übrigen die Pfründen versorgt und erhalten
werden, nunmehro und Künftig sein, so viel deren,
als ankommen, aufgenommen und genähret
werden sollen. Einem jeden soll des Morgens
ein halbes Maas Wein, auf Abends ein halbes Maas
Wein, mithin täglich ein Maas Wein gereichet werden.

Ein

Sie sollen mit Schauen Brod und Fleisch, Fleisch im
Sommer, und so lange man solches gemäßlich haben kan,
drey Tage in der Woche, nämlich Montags, Dinstags,
und Donnerstags gesotten und gebraten werden.
Im Winter, sollen sie abwechslich mit andern guten
Fleisse versorgt werden.
Wir wollen ausdrücklich, daß ihnen Kleidung,
Betten, und andern Leibs nothdurft reichlich mitgethei-
let werde. Diesen Articul, sagen wir noch bey,
daß, wofern, auf allen Fall, dergleichen Armen, schlaf-
wandelnde nicht vorhanden wären, sodan an ihrer
Statt, Blinde, Lahme, andere Mängel, Gebrechliche an
und aufgenommen werden sollen. Diesen, soll auf
gemeines Brodt, Fleisch und andern nothdurft gereicht
werden, daß sie genügsam haben können. Wenn
aber die Zahl der vorher gedachten ordentlichen Armen
erfüllet ist, so soll der Hospital Pfleger die Lahmen,
Blinden zu versorgen nicht gehalten seyn. Wenn doch
einige der vorher gedachten Armen Mangelnden
an den Orten abgehen, oder sterben, so sollen eben
so viel andern an deren Statt, jedoch denen
über fünfzig Jahren überhaupt, nicht aufgenommen werden.
Wir ordnen und wollen auch, daß jährlich, durch den
benannten Hospital-Pfleger, fünf Personen unter alle
Armen, die da kommen, nach alter Gerechtsame
dieses Hospitals, ausgetheilet werden sollen. Davon
die erste ein Jüngling, und das sey Georg, die zweyte

ein

im Sommer, um St. Margaretha, die dritte, im Herbst, um Michael, die vierte im Winter um St. Thomas, und gemein für alle Stifter und Abgestorbene dasigen Hospitals, und für alle darinnen Verstorbene Gläubigen: die fünfte insonderheit, für die Verbesserung des Stifters und für unsere Obsorgherr, der über diese Stiftung zu verbescheiden, und haben angelegen, seye lassen, den siebenden Donnerstag nach Pfingsten, räuflich verfeilt werden soll:

Ingleichen ordnen und wollen wir, daß allen armen Geistlichen, Priestern und Schuldienern, welche sich bey diesem Hospitale angeben, Mund wegen aber den fremden durchreisenden und nach den Gesetzen verbotenen Umläufern Mittags und Abends Mahlzeit, und ein Nachtlager, nur einmal, wie es andern Hospitalen verstandig ehrbar und anständig gereichen, gereicht werden soll.

Den übrigen verbey gehenden fremden Armen, ob sey an welchen Tage, oder zu welcher Stunde sie anklopfen begehren oder bitten, soll Obdach zu geben einen Tag und eine Nacht, mit einem gemeinen Brod gereicht, und ein Nachtlager nicht versagt werden.

Wir wollen, setzen und ordnen weiters, daß der jedesmalige Pfleger dieses obgedachten Hospitals, so lange er dem selben vorgestanden, auf seine andere Weise eingesetzt, und bestellet werden soll, als daß er niemand anderes wie, als darinnen seine völlige und beständige Wohnung zu haben versprochen.

Für-

Zu dieser unserer Verordnung, setzen wir, auf
mehr, und wollen, dass, wann die gefälle, oder ein-
künfften des Hospitals den nothwendigen und nütz-
lichen Aufstand, ausserhalb zu der gebäu-
enden obbemeldten Verpflegung erfordert wird, übersti-
gen, und sich begeben, der jährliche überschuss darüber,
nach abgelegter ordentlicher Verrechnung, mit dem Ordi-
nario (Pfarrer) des Orts, an Armen, dürftige, bis auf
zehenzig Personen starck aufgestellet werden, soll,
welche der zu solcher Zeit das Amt führende Pflegere
des Hospitals insonderheit hier, sich behalten, und in seinen
eigenen Nutzen verwenden kan. Wo aber auf be-
kannte allgemeine Unfruchtbarkeit, Krieg gefahr, ein-
gefallene Plag, oder, sonst einen nothwendigen Ursache der
Hinderniss in allen vorher gemeldten Einrichtungen,
Verwegungen, solchen; So, sollen doch alsdenn die
Armen und Einkommende Hospitals verwandte
nicht verlassen, sondern in allem Fall für die-
selben wohlthätige und gütige Vorsehung angewen-
det werden.

Alles dieses insgemein, und insonderheit haben wir
hier mit Ordinarie Wissenschaft und Nachachtung
mit verhalten wollen. Es, soll daher Keiner weder
Pflegern des obgedachten Hospitals dieser unserer
Verordnung auf keine Weise hier wieder handlen, noch
denselben, verdrießlichen hierin greifen, sondern ein
jeder, solche unterthänig zu erfüllen, bemüht, sein.

Urk-

Wir wollen aus, das derjenige Pfleger dieses Spi-
tals, welcher alle vorhergemeldte nicht genau
verhalten, sondern, wenn eigene Hilfe, wie wir nicht
setzen, unumgänglich, die aller dieser Stiftungen
unverbrüchliche Nachlässigkeit begehen würde, und wo
seinen er eine ganze Jahr hindurch in solcher Raum-
seeligkeit verharren, oder nur einen Monat über, ohne
rechtmäßige Ursache den besagten Orte abwesend
seyn würde, auf welchem er geistlich, oder auf der
geistlich darüber fürgeladt gesetzt worden, und Kein
rechtmäßige Ursache, oder rechtfertigung anzeigen
den Stamag, der gedachten Hospitalamtes, dem
Pfleger nach entsetzt, und derselben, ohne einzige Hof-
nung je wieder zu erhalten, beraubt bleiben, soll.
Und damit alle vorhergehende insgemein und in-
sonderheit, in beständiger Kraft auf immer darbleiben
und erhalten werden möge; so haben wir Al-
brecht, erwählter Bischof von Brixen, gegenwärtige
Urkunde aufdrucken lassen, und verordnet das
selbe mit Unserm, und unsers obgedachten Ca-
pitels zu Brixen Siegeln zur beständigen Ver-
sicherheit und steinerung, bestätiget werden
möge.
Gegeben zu Brixen, im Jahr Unserer Herrn
1328. am 12. des Christmonats.

N. 9.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main